

Germannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Ersteinst
mit Ausnahme des
Sonntags täglich. Kofet
für das halbe Jahr 6 fl.,
das Vierteljahr 3 fl., ein
Monat 1 fl.
Mit
Postversendung:
Im Inland:
vierteljährig 8 fl., viertel-
jährig 4 fl. 50 kr. Abz.
Im Ausland:
vierteljährig 5 fl.
Redacteur:
Th. Steinhaufen.

Inserate
aller Art werden in der
Germannstädter Zeitung
drucken lassen; für
Wien beizulegen die
Annoncen-Extrakt Alois-
Oppel, Poststraße 22, n. Haas-
enstein & Vogler; für An-
stalt: Haasenstein & Vogler
in Berlin, Hamburg, Frank-
furt a. M., Basel und Paris.
Das einmalige Einlegen
einer einpaltigen Gar-
mondseite kostet 7 kr., das
2. Mal 6 kr., das 3. Mal
5 kr. 8. B. excl. der Stem-
pelgebühr 4 30 kr.
Eigentümer u. Verleger:
Th. Steinhaufen.

Abonnements-Bureau: In Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Haberjau, Buchhändler; in Szasz-Regen bei Herrn J. G. Kinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Nihilbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in M. W. Arhely bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn C. Schell, Lehrer, woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nro. 26. Hermannstadt, Donnerstag am 30. Januar 1868.

Die Beamten in England und in Siebenbürgen.

Mit dem Parlamente und einem verantwortlichen parlamentarischen Ministerium allein kommt ein Staat noch nicht auf einen glüklichen Zweig. Eine gute Verfassung ist unstrittig eben so wesentlich notwendig, wie eine gute Verfassung. Ohne eine starke achtunggebende Kriegsmacht sind wir von der Gnade und Ungnade der Nachbarn abhängig, die eine härtere Macht haben, als wir. Auch in die Finanzen muß Ordnung gebracht werden, wenn es uns nicht immer schlechter und schlechter gehen soll. Wir bedürfen nicht bloß einer guten Verfassung, sondern auch einer Regierung, welche unsere materiellen und geistigen Güter zu pflegen, d. h. die Reime des Guten aufzufinden, und die aufgefundenen in die von ihnen geforderten Bedingungen des Wachstums und Gedeihens zu versehen, damit Ackerbau und was sich daran knüpft, Forst- und Bergwesen, Gewerbe, Handel, Religion, Kunst und Wissenschaft gedeihen, und alle schädlichen Elemente, welche sich den angeführten Zwecken in den Weg stellen, durch die starke Hand der politischen und Polizeibehörden hintangehalten werden.

Endlich bedürfen wir auch noch der Richter, welche durch eine vornehmlich zivile und Criminal-Rechtspflege für die Wiederherstellung des verletzten Rechtes des Einzelnen oder des verletzten Ansehens der Rechtsordnung gegen den Verlezer thätig sind. Für alles das muß Sorge getragen werden, wenn nicht den Leuten, die schwere Steuern und Lasten tragen, gerechter Grund zu Beschwerden gegeben werden soll, weil es in dem einen oder dem andern Punkte fehlt. Daß auch freie Staaten auf eine gute Verwaltung große Stücke halten, davon gibt das freie England einen sprechenden Beleg. Ohne eine gute Verwaltung durch lokales Selbstgovernment, ohne seine freien, unabhängigen, über öffentliches wie über Privatrecht entscheidenden Gerichte wäre England über den Absolutismus in verhäßlicher Form, den nicht bloß die Monarchie sondern auch ein Parlament über kann, nicht hinausgekommen. Ein Parlament ohne solche Grundlagen nennt Vunzen mit Recht: une mauvaise plaisanterie (einen schlechten Spaß).

England ist gewiß kein bürokratisches Land. Das hindert aber nicht, daß nach Cneif (I. 581), der Census Englands vom Jahre 1851 ein Herd von 64,224 besoldeten Civilbeamten ergab, wozu noch die große Anzahl von unbesoldeten städtischen und communalen Ehrenbeamten kommt, die alle ihrerseits im Interesse der Verwaltung thätig sind. Zählt man doch in diesem Zustande auf 18,000 Friedensrichter, worunter nur 1300 städtische besoldet sind. Diese Friedensrichter haben als Friedensbewahrer einen polizeilichen Wirkungsbereich, können Ergreifungen in flagranti vornehmen lassen, haben die Landstraßen von Bettlern und schlechten Gefindel zu reinigen, sie haben mit der Armenpflege viel zu schaffen, fungiren als Polizeibratzen, führen die Verurtheilung wegen Verbrechen und haben auch einen civilrechtlichen Wirkungsbereich.

Wir glauben nicht, daß ein Mittelstand (Gentry) bei uns in Siebenbürgen vorhanden ist, der es auf sich nehmen würde, unentgeltlich das Amt eines Friedensrichters in der Art zum allgemeinen Besten zu versehen, wie dies in England der Fall ist. Wenn sich Jemand in Siebenbürgen erhebt, unentgeltlich ein Staatsamt zu befragen, muß man gegen ihn auf der Hut sein. Der siebenbürgische Geist ist nicht für unentgeltliche Dienstleistungen für den Staat. Der Anbot der Unentgeltlichkeit, wenn er verweigert, wäre regelmäßig nur der Dedemantel der Hoffnung, die Kosten der Mühen des Amtes auf andere Art hereinzubringen. In der Türkei kommt jedenfalls noch etwas Besseres vor: da läßt man sich von gewissen unentgeltlichen Würdentragern für die Ernennung zu Würdenträgern hohe Preise zahlen, welche die Ernannten von der misera contribuens plebs mit Profit hereinzubringen wissen. Uns bleibt nichts anderes übrig, als uns mit besoldeten Beamten zu bescheiden. Wir wachten von dem Amte des Friedensrichters deswegen nur Erwähnung, um durch Zahlen anzuzeigen zu machen, welche Summe von Personen für die Verwaltung Englands in Anspruch genommen wird.

In England ist die Polizei trotzdem, daß sie unter der gegenwärtigen Königin Victoria eine centralisirte Polizei im continentalen Sinne eingeführt haben, ein populäres Institut. Jedermann weiß aus den öffentlichen Blättern der neuesten Zeit, daß gegen die Unruhen und verbrecherischen Attentate der Polizei nicht bloß die Justiz und ordentlichen Gerichte mit einer Energie das Amt handelt, wie sie bei uns außerhalb des Ständerechtes und Belagerungszustandes wohl schwerlich vorzukommen dürfte, sondern daß auch viele tausende von Constablen, d. i. Polizeimännern, eingesetzt worden, welche den gewissen kurzen, elastischen, oben mit Blei ausgefüllten weißen Stock als respektable Waffe tragen, um damit dem Böbel, der in England um kein Haar besser ist als anderwärts, Respekt einzupflügen.

Es ist in diesem Blatte schon einmal hervorgehoben worden, daß in England der Wechsel der Parteiregierungen keinen Einfluß auf die eigentlichen verwaltenden Beamten hat. Die den verschiedenen Parteien angehörig wechselnden Minister haben zu viel Respekt vor den Bedürfnissen der Verwaltung, um mit dem Wechsel der Ministerien auch die Beamten zu wechseln. Gelegentlich hört zwar jede Verfallung im Amte mit dem Tode des Königs auf, doch wird dieselbe jedesmal erneuert. Nur durch Abusus und Non Usus (d. h. durch Mißbrauch und Nichtausübung) wird ein Amt verwirkt. Stets ist in England die Entlassung eines Beamten etwas ungemein Seltenes. Briefträger und Sortierer, welche nur auf Wochenlohn angestellt werden, sind nicht minder durch die Praxis geschützt. Dem Parlamente sind einmal wegen Entlassung eines Briefträgers 2160 Petitionen Beweisstücke vorgelegt worden. (Cneif I. 299.)

Der Schwerpunkt der englischen Staatsverwaltung ruht im Finanzwesen. Dessen Administration gebührt allein dem Staate ohne Beihilfe der Municipien. Das municipale oder communal Steuerwesen ist davon vollständig getrennt. Der Staat empfängt von den Communalsteuern, die für die Bedürfnisse der Municipal- und Communal-Verwaltung verwendet

werden, nichts; die Staatskasse nimmt jedoch keinen Anstand zu den Zwecken der Municipal-Verwaltung Ausfälle zu leisten. (Cneif, die Verfassung Englands, S. 134.)

Daraus geht hervor, daß die Lage und der Zustand der Beamten und Beamten in England viel glüklicher ist als in Siebenbürgen. Dort betrachtet sich die Regierung als Hüterin der Beamten und Wäherin der Staatsinstitutionen, dort herrscht mehr Gerechtigkeit für die Beamten, welche den Zwecken des Staates dienen und eben dadurch mit der Selbstsucht der Einzelnen, die nur zu oft ihren Rechtskreis überschreitet und sich der Verpflichtungen gegen das Ganze zu entziehen sucht, in notwendigen Konflikte gerathen.

In England wird es nicht vorkommen, daß irgend ein armer, farg besoldeter Finanzwächter, der vielleicht mit Gefahr seines Lebens den Mechanismus einer Maschine an sich haben muß, deren Räder in einander greifen müssen. Der Einzelne mag nur den fargen, fragmentarischen Antheil eines Zahnes am Rade an sich haben, aber wenn er vom Geisse des Ganzen getragen wird und in diesem wirkt, muß ihm auch die gebührende Rücksicht zu Theil werden. Wird man naheinander bald dieses, bald jenes Rad an der Verwaltungsmaaschine, dann muß dieselbe unbrauchbar und dienunntuglich werden.

Eine Ungerechtigkeit oder Willkür gegen einzelne Beamte ist es nicht, was im großen Ganzen in Siebenbürgen zu Beschwerden Anlaß gibt. Die Angriffe der Regierung sind gegen die Organisation und hieburch nur mittelbar gegen die einzelnen Beamten gerichtet, die unter dem wiederkehrenden Organisationswechsel ohne ihr Verschulden zu leiden haben und deren Zahl auf viele Hunderte sich erhöht.

Es bestimmt zwar der XXI. Gesetzartikel vom Jahre 1848: Die Unabsehbarkeit außer dem Rechtswege wird einzig auf die mit der Rechtspflege betrauten Richterämter beschränkt, und der §. 25 des III. Gesetzartikels vom Jahre 1848 schreibt vor: Sämmtliche Beamte und Diener der im §. 6 erwähnten Regierungskörper, und somit nicht nur jene, die eine neue Verwendung erhalten, sondern auch diejenigen, die in den obenerwähnten Ministerial-Sectionen keinen Platz erhalten, bleiben im vollen Genuße ihres gegenwärtigen Gehaltes.

Im Jahre 1861 wurde dessen ungeachtet die unter der unbeschränkten Regierungsform geschaffene gerichtliche Landeseintheilung und Organisation aufgehoben und dadurch alle Richter in Siebenbürgen ohne Unterschied abgesetzt.

Man hätte die fremden richterlichen Beamten aus dem Lande entfernen können, ohne das Gute mit zu zerstören, was in den von der absolutistischen Regierung geschaffenen Gerichts-Organismus enthalten war. Man hat aber tabula rasa gemacht und durch die Befestigung der k. k. Gerichte und Richter ein gefährliches Präcedens geschaffen, an dessen Folgen nur auch die einheimischen Siebenbürger zu leiden haben. Die im Jahre 1861 ertheilten heimischen Gerichtsbeschlüssen wurden in den ungarischen Komitaten, Distrikten und Secklerbürgen als unbrauchbar, als bald wieder abgesetzt. Die Richter und Gerichte, welche hieauf unter dem Grafen Nadassy im Jahre 1862 in das Leben gerufen wurden, sind im Jahre 1867 wieder abgesetzt worden. Das Traurige an der Sache ist, daß diese Richter-Absetzungen in Masse nie die Wirkung hatten, und beschleunigt und Ausflucht auf Dauer habenden Zuständen zuzuführen. Auch die jetzigen gewählten Gerichtsbehörden in den Komitaten, Distrikten und Secklerbürgen sind bloß provisorischer Art von heute auf morgen. Unter den vielen abgesetzten Richtern befinden sich sehr viele, welche durch ihr Wissen, ihre Erfahrung, Thätigkeit und durch die Redlichkeit ihres Charakters ein besseres Schicksal verdient hätten, als ihnen durch eine unverständliche und unbegründete Verfertigung in den Ruhestand und krankende Abfertigung zu Theil wird.

Die Rechtspflege in Siebenbürgen, auf welche das Land, das so schwere Steuern zahlt, doch gerechten Anspruch hat, wird durch die sich wiederholenden Wasserabsetzungen immer mehr heruntergebracht. Sie schreitet zurück, anstatt vorwärts zu kommen.

Muthlosigkeit lähmt die Kraft der Verwaltung, Unsicherheit und Mangel an Energie sind die notwendigen Folgen der vielen zweckwidrigen und unfruchtbaren Neuerungen im Gebiete der Administration.

Für den Staatschatz wird durch die vielen Pensionen und Abfertigungen, die an Leute gezahlt werden, die noch thätig sind und arbeiten könnten, nichts gewonnen, sondern nur verloren.

Niemand hat durch die bisherigen Maßregeln gewonnen.

Es wäre hoch an der Zeit, daß im Gebiete der Verwaltung Siebenbürgens gerechtere und weisere Wege eingeschlagen würden, damit man nicht sage: Sie wissen zwar in Ungarn und Siebenbürgen nach dem Gesetze vom Jahre 1848 was Rechtens ist und Pflicht bezüglich der Beamten und Verwaltung, das Ueben und Handhaben des Gewissens kommt aber klop in England und sonst noch außerhalb des Vaterlandes vor.

Politische Uebersicht.

Wien, 26. Januar. Die „Debatte“ schreibt: Heutige Journale bringen die Mittheilung, daß die ungarische Delegation das Begründungsbankett, welches die diesseitige Delegation zu ihrer Begründung zu veranstalten in Begriffe fand, abgelehnt habe. Um allenfalls Mißdeutungen vorzubeugen, dürfte es angezeigt sein, die bei dieser Ablehnung maßgebend gewesenen Gründe zu berühren.

Wie uns mitgetheilt wird, hat es mit der Bankett-Angelegenheit folgendes Bewandniß: Graf Anton Auersperg, der Präsident der

cisleithanischen Delegation, machte dem Präsidentenkollegen, Herrn von Somfisch, bei Gelegenheit eines Besuchs Mittheilung von der in Rede stehenden Absicht der cisleithanischen Delegation. Herr v. Somfisch hielt nun den Grafen Auersperg die Bedenken entgegen, welche der Veranstaltung eines solchen Bankettes der Zeit im Wege stehen. Zunächst Rücksichten auf die Mißgunst der Opposition in Ungarn, deren Organe bereits ironisch bemerken, die Delegation überlassen sich dem Amusement, gehen von Soiree zu Soiree, während noch keine Spuren ihrer Thätigkeit vorliegen. Offizielle Bewirthungen lassen sich nun einmal nicht gut ablehnen; Feste aber, wie das von den cisleithanischen Kollegen beabsichtigte, mögen bis zu jener Zeit vertagt werden, wo die Arbeiten der Delegationen in einen erfreulichen Fluß gerathen sein werden.

Andererseits wären in Anbetracht der auf beiden Seiten noch mitunter vorwaltenden Stimmung bei dem Bankette Trinkprüche und Reden kaum zu vermeiden, welche nach der einen oder anderen Seite hin vielleicht Anstoß erregen und das allmählig erstarkende gegenseitige Vertrauen gefährden könnten.

Graf Auersperg hat die Richtigkeit dieser Anschauungen sofort selbst erkannt und den Wunsch geäußert, namentlich in irgend einer planföheren Form eine gegenseitige Begrüßung, resp. Berührung zwischen den beiden Körpern herbeizuföhren.

Somfisch, der natürlich in diesem Wunsche von vornherein mit dem edlen Grafen übereinstimmte, brachte nun in Vorschlag, daß die Delegation sich gegenseitig in ihren Klublokalitäten aufsuchen und in dieser Weise die gegenseitige Bekanntschaft anstreben mögen.

In diesem Vorschlage einigten sich auch die beiden Präsidenten.

Der „France“ zufolge hat Dancmarck den Wunsch geäußert, daß seine fremde Macht sich in die Lösung der nordischeswigen Frage mischen möge. Das Kopenhagener Kabinet hält es für opportun, direct zu einer Verständigung mit Preußen zu gelangen, um Alles zu vermeiden, was die Empfindlichkeit Deutschlands reizen könnte. Es ist daher wahrscheinlich, daß die Unterhandlungen in dieser Weise werden umföhren bleiben, und nur, wenn wider Erwarten eine billige Lösung nicht zu Stande käme, könnte die Frage in eine andere Phase treten. Bezüglich der Garantiefrage soll man bereits einer Entscheidung nahe sein; bezüglich der Grenzfrage wurden aber noch keine Mittheilungen gemacht.

Seitdem sich die Beweise mehren, daß Preußen immer weniger Neigung verspürt, mit Rußland bezüglich der orientalischen Frage Hand in Hand zu gehen, macht sich auch in der russischen Presse eine bemerkenswerthe Schwelung gegen Preußen geltend, und die feindseligen Aeusserungen gegen Preußen machen jetzt wenigstens theilweise den heftigen Angriffen auf Oesterreich den Platz freitig. Diese Haltung gegen Preußen tritt zwar noch nicht so entschieden bei den officiösen Blättern Rußlands hervor, um so mehr aber bei den sogenannten demokratischen Organen, wie „Moskwa“, „Moskiew. Wied.“ u. dgl. Die „Mosk. Wied.“ rathen sogar ganz eindringlich der russischen Regierung an, vor Preußen genau auf der Hut zu sein. Nicht nur darf Rußland, meinen die „Mosk. Wied.“, bei dem Ausbruche der Konflagration im Orient auf Preußen nicht zählen, sondern es soll sich vor demselben wohl in Acht nehmen, falls es nicht seiner europäischen Stellung verlustig gehen will. — Es ist deshalb nicht Wunder zu nehmen, wenn die „Mosk. Wied.“ gegenwärtig nochmals auf ihren Lieblingswunsch zu sprechen kommen, nämlich die Befestigung der wepflischen Grenzen Rußlands.

Verschiedene Journale haben mitgetheilt, daß Frankreich und Preußen gemeinschaftlich, mit Ausschließung der anderen Mächte, eine definitive Regelung der römischen Frage anstreben. Dem gegenüber bemerkt nun das „Mem. Diplom.“, daß Frankreich heute wie vor zwei Monaten die September-Konvention als zu Recht bestehend betrachtet. Die Modifikationen, die an derselben vorzunehmen wären, müssen nach Ansicht der Italiener von den europäischen Kabinetten festgesetzt werden. Bis dahin bleibt die Konvention in Wirksamkeit und erleidet keine wesentliche Aenderung. (Bezeichnet die Anwesenheit der französischen Truppen im Kirchenstaate keine wesentliche Aenderung?)

Allen Anschein nach dürfte die Monroe-Doktrin in Amerika demüthigt eine neue Weisheit erhalten. Die diplomatischen Agenten der amerikanischen Südstaaten in Washington beabsichtigen zu einem Kongreß zusammenzutreten, der die Grundlagen einer definitiven Allianz feststellen soll, um jeder Intervention Europa's in die Angelegenheit Süd-Amerika's zu widerstehen.

Sitzungen der sächsischen Nations-Universität.

Hermannstadt, 29. Januar.

Beginn der heutigen Sitzung: 10 1/2 Uhr Vormittags.

Vorsitzender: der Herr Graf der sächsischen Nation und t. Oberkatholath Konrad Schmidt.

Schriftführer: Universitäts-Notar Karl Schuelber.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolles über die jüngste öffentliche Sitzung vom 15. d. M., eröffnet

Präsident die Debatte über den Bericht der Agrar-Kommission und den demselben beigelegten Status-Entwurf.

Diese beiden Aktenstücke lauten wie folgt:

Wohlthöbliche Nations-Universität!

In der Sitzung der wohlthöblchen Nations-Universität vom 23. November 1867 wurde der gefertigten Commission der von der Oberverwaltung des siebenbürgischen Landwirthschaftsvereines unterlegte Status-Entwurf zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im siebenbürgischen Sachsentum de praes. 22. November 1867, U. Z. 624, zur gutachtlichen Berichterstattung im Zusammenhange mit dem vom vormaligen Neuzimmärer Deputirten, Herrn Wilhelm Löw über Auftrag der Nations-Universität

bern
Kerlen-Gesellschaft zu
Hermannstadt eingekauft.

lig.

Schmuck.

gearbeitet. Sämmtlicher
gesamtes zu Wien versehen.
und billigsten
ren.

in f. f. Verzierungsamte zu
Leichen der Schöner versehen.

ikspreise.

egalirte
schen-Uhren,

die, auf deren Richtigen
Lösen kann. (Für jede requirte
sachlichen gegeben.)

muß man billig verkaufen

Wiederholte

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87

vom 26. Mai 1862 verfaßten Entwurf zu einem Gesetze zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande übergeben.

Um diesem Auftrage entsprechen zu können, mußte es die erste Aufgabe der Commission sein, sich darüber klar zu werden, welches der beiden Operate ihr als die geeignetere Grundlage für ihre Beratungen und Beschlußfassungen erschiene.

Bei der Entscheidung hierüber war nun die Beantwortung der Frage: „in welchem der Operate Bestimmungen enthalten seien, die den wenigstens denkwürdigen Zwang auf das freie Verfügungsrecht des Besitzers in sich schließen.“ vor Allem maßgebend. Dann durften auch die in der Bevölkerung seit Jahrhunderten eingelebten Gewohnheiten um so weniger unberücksichtigt gelassen werden, als die Erfahrung den unüberlegbaren Beweis in unzähligen Fällen geliefert hat, daß Verfügungen, welche auf dem Gebiete der Volkswirtschaft erlassen werden, nur dann den gewünschten Erfolg hatten, wenn sie sich dem Volke im Vorhinein durch mögliche Schonung des Gewohneten und des vom Vater auf das Kind in gutem Glauben an dessen Unübertrefflichkeit Ererbten zu empfehlen und in demselben Eingang zu verschaffen wußten.

Die besten Absichten sind auch in unserer Volksleider an diesem Widerstreben gegen alles Neue — noch Ungekannnte gescheitert und insbesondere ist es das Feld der Landwirtschaft bezüglich dessen dieses Widerstreben am Anfälligsten zu Tage tritt.

Wenn schon die von einigen Gemeinden des Sachsenlandes beabsichtigte Einführung einer geregelten Fruchtfolge und der damit zusammenhängenden Sechsfelderwirtschaft, sowie die Einführung der Stallfütterung, — (Maßnahmen, die in dem ganzen gebildeten Europa von allen Nationen-Oekonomien und rationalen Landwirthen als die hauptsächlichsten Faktoren zur Erhebung der Ertragsfähigkeit des Bodens und mit dieser zur Hebung des Wohlstandes des Landmannes anerkannt und empfohlen werden) — beinahe überall auf dieses eingewurzelte Vorurtheil stieß und die auf die Durchführung gerichteten Absichten ohngeachtet des unermüdeten Strebens der Intelligenz, den Nutzen dieser Neuerungen sowohl in der Tagespresse, als sonst in Schrift und Sprache selbst dem einfachsten Verstande faßbar darzustellen; — um wie viel mehr ist da Vorsicht geboten, wo es sich um die Anbahnung einer vollkommenen Umgestaltung auf diesem Gebiete volkswirtschaftlicher Schaffens handelt.

Die vorangeführten Gesichtspunkte im Auge, mußte sich die Commission für den Entwurf des Landwirtschafts-Bereines entscheiden und diesen als die Grundlage ihrer Beratungen annehmen, weil derselben die Aufgabe zum Grunde liegt, den Uebergang aus dem herrschenden System der Dreifelderwirtschaft mehr nur einzuleiten und durch gegebene Richtpunkte der Bevölkerung oder richtiger den dabei theilhabenden Grundbesitzern die Gelegenheit zu bieten, aus den durch den intelligenten Theil der Landwirthe bei practischer Benützung der ihnen nun gebotenen Möglichkeit der Befreiung von dem Triftzwange erzielten günstigen Resultate die Nothwendigkeit der Selbstanwendung im eigenen Interesse einsehen zu lernen, während in dem Entwurfe des Abgeordneten Löw den Communitäten und Aemtern, als Vertretern der Gemeinde, ausschließlich Rechte eingeräumt werden, welche mit den rechtlichen Anschauungen von Eigenthums- und Verfügungsrecht nicht wohl vereinbarlich sind, und weiters durch die im §. 13 festgesetzte Untheilbarkeit einer Bauerwirtschaft unter 10 Joch eine Verfügung getroffen wird, welche ebenförmig von der Nothwendigkeit geboten, als sie mit den socialen Verhältnissen unserer Landbevölkerung in Einklang zu bringen sein dürfte.

Die Commission glaubte übrigens die gegen die unbedingte Annahme des vorwärtigen Operates sprechenden Bedenken hier nicht weiter erörtern zu sollen, indem in der einbelegenden Eingabe des Landwirtschafts-Bereines bereits das Nöthige hierüber gesagt ist. Sie muß nur bemerken, daß sie die daselbst entwickelten Anschauungen vollkommen theilt. Diesen zu Folge erlaubt sie sich auf das Ergebnis ihrer Beratungen über das als Grundlage derselben angenommene Statut des Landwirtschafts-Bereines überzugehen.

Nach punktwiser Erörterung desselben und des solchen bezeichnenden Einbegleitungsbriefes muß die Commission aussprechen, daß sie die im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen in jeder Richtung als empfehlenswerth bezeichnen kann und dieselben zur unbedingten Annahme von Seite der Wohlthätlichen Nations-Universität für vollkommen geeignet erachtet. Sie wünschte bloß, daß im Abschnitte II. „betreffend die gemeinschaftliche Anbauordnung“ mit Rücksicht auf die im §. 2 getroffene Bestimmung wegen Regelung der Feldwege der Gemeinde die Pflicht auferlegt werde, im Falle dieses von einem überwiegenden Theile der Grundeigentümer verlangt wird, diese Regelung auch wirklich durchführen zu müssen. Nach dem bezogenen §. hat die Gemeinde die Anbauordnung und mit dieser in Verbindung die Feldwege zu regeln.

In dieser Bestimmung scheint mehr nur das Recht der Gemeinde, diese Verfügungen zu treffen, gemeint zu sein, und auch die Commission konnte die bezügliche Stelle des Statuts nicht anders auffassen.

An dem Standpunkte festhaltend, daß eine Einschränkung des Grundeigentümers auch in dieser Richtung gegenüber allfälliger Willkür der Gemeinde gewahrt werden müsse; — ja! daß eine solche Einschränkung geradezu im Interesse der Sache gelegen sei, hat die Commission denn auch in dem von ihr formulirten Zusatz §. 3 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Gemeinde, resp. die Gemeindevertretung selbst gegen ihren Willen zur Vornahme der Regelung der Feldwege in dem Falle verpflichtet sei, wenn dies die Hälfte der den Grundbesitz repräsentirenden Bewohner der Gemeinde verlangen.

Wer die Wichtigkeit geregelter Feldwege für den Ackerbau kennt; — wer da weiß, welch großes Hinderniß der anstandslosen Benützung des Acker aus den in dieser Beziehung heute noch ungeredneten Zuständen erwächst; — wer da sieht, in welsch unverantwortlicher Weise eine Menge unproduktiven Bodens durch die vielen unnöthigen Feldwege der Bewirtschaftung entzogen wird; der wird die Berechtigung des commissionellen Antrages nicht läugnen.

Im §. 8 zu 2 glaubte die Commission unter diejenigen Grundstücke, welche durch den Grundeigentümer dem gemeinschaftlichen Anbaue und der Weide entzogen werden dürfen, auch jene aufzunehmen zu sollen, welche in eine, wenn auch nicht unfruchtbar, jedoch dem Triftzwange nicht unterliegende Abtheilung einbezogen werden, indem sie der Ansicht ist, daß dadurch eine wesentlich vermehrte Aussicht Seitens der das Weidewich überwachenden Hirten nicht erforderlich sei; dagegen aber den Grundeigentümern ein Zugeständniß gemacht werde, welches manchen derselben veranlassen dürfte, von dem ihm zugestandenen Rechte den gewünschten Gebrauch zu machen.

Zu §. 12 wurde der Awochentliche Termin zur Umfriedigung der der Calcutur entzogenen Grundstücke für zu kurz bemessen erachtet und statt dessen die Bestimmung: „bis zum nächsten Herbengange“ eingeschaltet, indem hiemit der Zweck: „Bemerkbarmachung der der Calcutur entzogenen Flächen“ immer noch rechtzeitig erreicht und doch dem Grundbesitzer ein angemessener Zeitraum zur Durchführung dieser Maßregel geboten wird. Endlich hat die Commission mit Rücksicht auf den heute geltenden Zustanden in den bezüglichen §§. statt des Nations-Grafen — das f. Subvernum einfügen zu sollen geglaubt. —

Dieses sind die wenigen unwesentlichen Aenderungen und Zusätze, welche man im Entwurfe selbst zu beantragen für nöthig erachtete.

Wenn die Commission somit allen bezüglichen Vorschlägen des Landwirtschafts-Bereines ihre Zustimmung zu Theil werden ließ; so mußte sie dagegen bedauern, daß derselbe durch Bedenkllichkeiten abgehalten worden sein mag, einen Schritt weiter zu gehen und seinerseits den Impuls zur Commission zu geben.

Nach der Ansicht der Commission sind alle Maßnahmen, die angestrebt, wenn sie auch vollständig durchgeführt werden, ohne den wünschenswerthen nachhaltigen Erfolg, wenn nicht der Bevölkerung die Möglichkeit der Zusammenlegung aller Grundstücke und sohin zur ungeschmäleren und unbehinderten freien Bewirtschaftung des Bodens geboten wird.

Es hieß allgemein Bekanntes wiederholen, wollte die Commission den Nutzen und unberechenbaren Vortheil der Commission hier noch besonders auseinander setzen. Alles, was zur Intelligenz auf dem Gebiete der National-Oekonomie gehört, hat sich in eminentester Auslassung für dieselbe erklärt; — die Vortheile, welche in den Ländern, in denen sie durchgeführt ist, hieraus für den Grundbesitz erwachsen, sind so allgemein bekannt, daß sich die Commission mit vollem Rechte jeder weiteren Anpreisung enthalten kann. Sie muß aber auch betonen, daß sie ihre Aufgabe nicht erfüllt zu haben glaube, wenn sie diesen hochwichtigen Gegenstand in dem Statut-Entwurf ganz unberücksichtigt ließe.

Es liegt ihr die Absicht ferne, die Commission im Zwangswege zu befürworten. Aber sie ist auch gleichzeitig der Meinung, daß das Statut zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande unvollständig bliebe, wenn in selbem nicht auch Bestimmungen enthalten wären, welche den Grundbesitzern die Möglichkeit bieten, freiwillig die Commission zu verlangen, anzubahnen und durchzuführen.

Heute besteht in dieser Richtung für das Sachsenland gar keine gesetzliche Norm; selbst, wenn die Bevölkerung eines oder des andern Kreises die Commission wünscht, so hat sie kein Gesetz, welches das Befolgen in einem solchen Falle vorschreibt, denn auch das allerb. Grundentlastungs-Patent vom 21. Juni 1854 wurde ausdrücklich für den früher unterthänigen Boden erlassen. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß diese tief eingreifende Angelegenheit seinerzeit im Wege der Landesgesetzgebung definitiv geregelt werden wird; aber auch bis dahin erschien es der Commission für dringend geboten, Anhaltspunkte zu bieten, nach denen nach Einholung der Genehmigung der h. Landes-Regierung vorgegangen werden kann.

Sie hat demnach die ihr zweckentsprechend scheinenden Anträge in das Statut in dem IV. Abschnitte in den §§. 16 bis inclusive 26 eingefügt. Zu denselben wird das Recht, die Commission von Amtswegen durchzuführen, nur in dem Falle zugestanden, wenn dieses die Eigentümer von Zweidrittheilen des Gesamt-Grundbesitzes einer Gemarkung oder einer Abtheilung derselben verlangen. Diese Bestimmung dürfte genügen, um dem Vorwurfe eines Zwanges von Vorneherein die Spitze abzubrechen. Wenn einmal die Eigentümer von $\frac{2}{3}$ des Gesamt-Grundbesitzes aus eigenem Antriebe die Commission fordern, da kann wohl von Zwang berechtigter Weise die Rede nicht mehr sein, denn wenn Einzelne aus Unverständnis oder Böswilligkeit den ihr eigenes Wohl bezweckenden Maßnahmen ihrer Mitbürger entgegenstehen und dieselben zu vereiteln bestrebt sind, so wird es zur Pflicht der Behörde, dieses zu verhindern.

Die in dem bezüglichen Abschnitte des Statuts-Entwurfes eingeschalteten weiteren Bestimmungen dürften ihre Rechtfertigung in sich selbst finden und eine nähere Erörterung um so weniger nothwendig sein, als deren Beurtheilung bei einmaliger Lesung leicht möglich wird.

Es erübrigt sich nur noch zu bemerken, daß die Frage der Competenz der Universität zur Schaffung des Statut-Entwurfes von einer Minorität in der Commission zwar angeregt ward; man sich jedoch schließlich dahin einigte, über dieselbe, als die Aufgabe der Commission nicht berührend, hinaus zu gehen. Ebenso stellte das Commissionenmitglied, der Hauptmärker Abgeordnete Hanea das ausdrückliche Verlangen, es möge mit diesem Besatze der wohlthätlichen Nations-Universität angezeigt werden, daß er die in dem Statute beantragte Nutzung der Weide nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes als mit dem Begriffe von Gleichberechtigung im Widerspruche stehend, nicht gutheißen könne, vielmehr verlange, daß die Benützung der Gemeineweide ohne Rücksicht auf den Besitzstand allen Gemeinde-Zusassen ohne Ausnahme zugestanden werde.

Dieses vorausgeschickt, beehrt sich die Commission den durch die von ihr beschlossenen Aenderungen und Zusätze ergänzten Statut-Entwurf bei Rückschlus der Bezugsakten mit dem Antrage vorzulegen:

Die löbliche Nations-Universität wolle beschließen:

1. Der commissionell angenommene Statut-Entwurf zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande sei sofort in Druck zu legen und den Kreisen zur gutachtlichen Aeußerung binnen eines Termines von 14 Tagen hinauszugehen.
2. Nach Einlangen dieser Aeußerungen und definitiven Feststellung des Statuts auf Grund derselben, sei dasselbe dem h. k. ung. Ministerium zur Genehmigung vorzulegen, und
3. mit diesem Einschreiten die Bitte zu verbinden, es möge die im Urbarial-Patent, §. 87 enthaltenen Bestimmungen über die Stempel-, Tax- und Befreiung, sowie über die Befreiung von den Uebertragungsgebühren auch auf die Grund-Regulierungs-Arbeiten im Sachsenlande ausgedehnt werden.

Hermannstadt, am 21. Januar 1868.
Carl Klein, Deputirter von Bisritz, als Obmann.
Wächter, Deputirter von Kronstadt, als Berichterstatter.

U. Z. 624. 1867.

Statut-Entwurf zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im siebenbürgischen Sachsenlande.

Um den Uebergang aus dem bisherigen Zustand der genossenschaftlichen Gebundenheit des Bodens in den Gemeinden des Sachsenlandes zu der freien Benützung des Grundbesitzes mittelst Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungen anzubahnen und die Ausschließung einzelner Grundstücke aus der Gemeinschaft als eine Vorbedingung der ungehinderten Einführung einer verbesserten Bewirtschaftungsweise zu ermöglichen, werden die nachstehenden Bestimmungen von der sachlichen Nations-Versammlung innerhalb ihres municipalen Gesetzgebungsrechtes und unter Bestätigung der hohen königl. ungarischen Regierung erlassen.

Erster Abschnitt.

Von dem Fortbestande der bisherigen gemeinschaftlichen Nutzungen.

Die bisherige gemeinschaftliche Anbau- und Weideordnung in den Gemeinden des Sachsenlandes, bleibt nach dem dermaligen ortslichen Bestande fernerhin aufrecht.
Für Abänderung oder Aufhebung derselben auf einer einzelnen Gemarkung sind nachstehende Bestimmungen maßgebend.

Zweiter Abschnitt.

Von der Regelung und Aenderung in den gemeinschaftlichen Nutzungen.

a. Die gemeinschaftliche Anbau-Ordnung betreffend.
Die Gemeinde hat bezüglich des der gemeinschaftlichen Nutzung überlassenen Grundbesitzes die Anbau-Ordnung mit dem entsprechenden Wechsel, für den ganzen Hatter oder für einzelne Theile desselben zu bestimmen und damit in Verbindung, die Feldwege im Zwecke der unbehinderten Zugänglichkeit und des Schutzes der Feldgründe zu regeln oder neue Feldwege mit dem Rechte der entgeltlichen Expropriation anzulegen.

Zu dieser Regelung der Feldwege ist die Gemeinde dann verpflichtet, wenn dieses von einer Anzahl Grundbesitzer verlangt wird, deren pro-

ductive Grundflächen wenigstens die Hälfte des Flächenmaßes der Gemarkung oder jener Abtheilung und Nides, innerhalb welcher die Weide gelegen sind, umfassen.

Die bezügliche Schadloshaltung für die expropriirten Grundflächen ist aus Gemeinemitteln zu leisten.

b. Die gemeinschaftliche Weideordnung betreffend.
Eine Regelung der gemeinschaftlichen Weide ist von Amts wegen vorzunehmen, sobald in einer Gemeinde eine Anzahl Grundbesitzer darium einschreitet, deren Besitzthum mehr als die Hälfte des Flächeninhaltes der zu beweidenden Acker- und Wiesengründe beträgt.

Die Weide auf den, der gemeinschaftlichen Nutzung überlassenen Feldgründen ist in diesem Falle nach dem Verhältnisse des als gemeinschaftliche Weide dienigen Grundbesitzes jedes Einzelnen zu regeln, demgemäß die Anzahl und die Gattung des Weideviehes, dem Orte und der Zeit angemessen, zu bestimmen.
Gleichzeitig ist auch die Weide auf dem Weideland der Gemeinde selbst zu regeln und dabei die Theilnahme der Gemeindegossen nach dem Verhältnisse ihres gesammten auf der Gemarkung gelegenen inneren und äußeren Grundbesitzes zu bemessen.

Freie Verfügung des Einzelnen über sein Weiderecht.
Sobald die gemeinschaftliche Weide in einer Gemeinde nach dem vorangehenden §. 5 geregelt ist, steht es jedem Grundbesitzer frei, sein Weiderecht in dem ihm zutreffenden Ausmaß selbst zu benutzen, oder auch einem Andern abzutreten.

Herdengang und Verbot der Einzelweide.
Jede Gemeinde hat das zum Weidegang zugelassene Vieh nach Bedarf und örtlichen Umständen in Herden einzutheilen und die Herden zur Aufsicht den von der Obrigkeit bestellten und beideren Hirten zu übergeben.

Hierbei ist zu bestimmen, wie viele Herden zu bilden seien, wo die Weide hinführen hat, und welcher Herde jeder Gemeindefasse sein Vieh zu übergeben habe.
Es ist nicht gestattet, daß einzelne Gemeindeglieder ihr Vieh nach Willkür zur Weide treiben, sondern sie sind gehalten, dasselbe dem ihnen bezeichneten Hirten anzuvertrauen.

Dritter Abschnitt.

Von der Ausschließung der Grundstücke aus dem gemeinschaftlichen Anbau- und Weidegange.

I. Befreiung einzelner Grundstücke.
a. Durch einzelne Eigentümer.

Jeder Grund-Eigentümer ist berechtigt, seinen Acker oder Weidengrund dem gemeinschaftlichen Anbaue und Weidegange zu entziehen, sobald eines der nachstehenden Erfordernisse vorhanden ist:

1. Wenn das betreffende Grundstück einen zusammenhängenden Flächenraum von wenigstens fünf Joch zu 1600 Quadrat-Klaftern hat.
2. Wenn das betreffende Grundstück, sollte es auch unter dem Ausmaße von 5 Joch sein, in ein bereits unfruchtbares Grundstück oder in eine nicht unfruchtbar, aber dem Triftzwange nicht unterliegende Abtheilung einbezogen wird, oder wenn es fest am Ortsviehe (an geschlossenen Häusern oder Gärten) oder an der Grenze der Gemeinemark gelegen ist.
3. Wenn es vermöge seiner Lage zu einem Weingarten, zu einer Baum-, Hopfen- oder sonstigen besondern Anlage, zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe (Ziegelbrennerei u. dgl.), oder zu einem sonstigen gewerblichen Unternehmen (Fabrik u. dgl.) verwendet wird.

b. Durch mehrere benachbarte Eigentümer.
Unter den im vorhergehenden §. angeführten Bedingungen steht die nämliche Befugnis auch mehreren Besitzern zusammenhängender Feldgründe gemeinschaftlich zu, sobald sie sich diesbezüglich verständigt haben.

c. Durch Pächter.
Mit Zustimmung der Gemeindegewerthe, ist auch den Pächtern die Ausschließung von Grundstücken aus der gemeinschaftlichen Bewirtschaftungsweise in obiger Art gestattet.

II. Durch die Eigentümer und Pächter ganzer Hattertheile.

Selbst eine ganze Abtheilung des Hatterts (Gewande, Jurlinge u. dgl.) oder ein Theil derselben, kann unter den im §. 8 und 9 erwähnten Bedingungen dem gemeinschaftlichen Anbaue und Weidegange entzogen, rüchlich ausgeschlossen werden, sobald der Flächeninhalt der Feldgründe jener Grundeigentümer oder Pächter, welche diese Ausschließung verlangen, die halbe Ausmaß des auszuscheidenden Hattertheiles übersteigt.

Umfriederung der ausgeschiedenen Grundflächen.
Ausgeschiedene, und somit aus der gemeinschaftlichen Bewirtschaftungsweise gehobene Grundflächen sind bis zum Beginn des nächsten Herbenganges nach der, bei dem Gemeinde-Amt anzugeigenden Ausschließung durch eine, wenigstens zwei Schuh hohe, wie immer geartete Umfriederung zu umgeben, damit Jedermann den ausgeschiedenen Grund als solchen zu erkennen vermöge, und die Hirten das Weidewich von den ausgeschiedenen Flächen abhalten können.

Theilnahme der ausgeschiedenen Grundwirthe an der Gemeineweide.
Bei der Regelung der Weide haben die Grundwirthe bezüglich ihres ausgeschiedenen Grundbesitzes auch eine Theilnahme an der gemeinschaftlichen Weide, sofern diese nicht auf dem Gemeindegund stattfindet, keinen Anspruch.

Benützung der ausgeschiedenen Gründe.
Dem Besitzer eines ausgeschiedenen Grundes steht es frei, denselben nach eigenem Ermessen zu bebauen und zu benützen.
Die Einzelweide des Viehes ist nur auf ganz sicher unfruchtbar Grundstücken, wo das Vieh ohne Gefahr für die Nachbargründe ansichtslos weiden kann, gestattet.

Die Errichtung von Wirtschafts-Gebäuden außerhalb des Ortsviehes ist auf größeren ausgeschiedenen Grundcomplexen von mindestens zehn Joch Flächeninhalt, unter Beobachtung der bestehenden Polizei- und Bau-Vorschriften, gestattet.

Vierter Abschnitt.

Befreiung der ganzen Gemarkung durch Zusammenlegung der Grundstücke.

Die Commission, d. i. die Zusammenlegung und neue Auftheilung der Grundstücke, ist in einer Gemeinde von Amtswegen dann durchzuführen, wenn dieses von einer Anzahl von Grund-Eigentümern verlangt wird, deren productive Grundflächen wenigstens zwei Dritteltheile der Gemarkung umfassen.

Bei Feststellung Gemeindevormögen öffentliche Anstalten beizuzählen, welche d

Bei der neuen Privat-Grundbesitze entspre

- Ausgenommen
- a) Alle Wälder
- b) Alle geeigneten
- c) Die nothwendigen Höfgruben, Stein- und
- d) Weingärten
- e) Grundstücke bänden.
- f) Plätze, auf getrieben wi
- g) Grundstücke
- h) Gründe, an

Bei der neuen möglichst in einer weise in zwei oder werden, daß die He die weiter liegenden

Die größeren sie nicht schon mit leichtere Verbindung zusammenzustellen, bäude in leichetern Jetzt schon, a jellen nach Thunlich sind, zum Mittelw thümer genommen

Die Kosten nisse des Grundbes diese Kosten gegen

Die Herstell Wasserleitungen jä

Commassa Nach den in Commassation in Dreifeldern verlan thümer sein Ausma drei Stück erhalten Auch kann d bracht und in jeder werden.

Hypotheken Schuldners auf da Zereitins-B Regulierung nicht e Eigentümers feine

Be

Die Zerstück sonstigen Eigenthum wenn dadurch die

Zu ändern der Bewilligung d zu sehen, daß ein mindestens einem

Eine Abtrem besonders Zwecken oder sonstigen wir

Es steht jed

schriften über Feld 30. Jänner 1860 mungen sowohl z und Weideordnung derselben, festzuset Als allgeme an in jeder Gemei

a) Für jedes unter der wird, hat jedesmal e das Dopp

Zur d bringen. Diese die andere durch den

b) Wenn das Weidewich oder irgen gutes über von 2 bis und zum

Zur d steller und

Vom Verfahre

Competenz bet

Die im obi gemeinschaftlichen hört in den Land und in den Städ tung aus einer g Auschusses.

§. 17. Bei Feststellung dieser Mehrheit des Grundbesitzes sind alle zum Gemeinvermögen gehörenden Grundstücke sowie jene, deren Eigentümer öffentliche Anstalten und Körperschaften sind, denjenigen Grundbesitzern beizuzählen, welche die Commissionen verlangen.

Bei der neuen Auftheilung der Grundstücke werden die Gemeinden gleich den Privat-Grundbesitzern behandelt und erhalten die ihrem dermaligen Grundbesitze entsprechende Complexe zugewiesen.

- §. 19. Ausgenommen von der Commission bleiben: a) Alle Waldungen. b) Alle geeigneten Feld-, Fuß- und Verbindungswege. c) Die notwendigen Plätze zum Wäscheleichen, zu Viehtränken, Küstgruben, die Gänseplätze, Sand-, Thon- und Lehmgruben, Stein- und Schieferbrüche u. s. w. d) Weingärten in geschlossener Lage an Weingärten. e) Grundstücke in geschlossener Lage an Wohn- und Wirtschaftsgeländen. f) Plätze, auf welche das Vieh zur nöthigen Bewegung im Freien getrieben wird. g) Grundstücke, auf welchen Bergwerke angelegt sind. h) Gründe, auf denen Salz- oder Mineralquellen vorkommen.

§. 20. Bei der neuen Auftheilung soll jedem Eigenthümer sein Antheil möglichst in einer zusammenhängenden Parzelle und nur ausnahmsweise in zwei oder drei Stücken zugetheilt und der Grundsatz festgehalten werden, daß die kleineren Grundbesitzer die näher gelegenen und die größeren die weiter liegenden Grundstücke zugewiesen erhalten.

§. 21. Die größeren und größten commassirten Grundstücke, in wie weit sie nicht schon mit den Wirtschaftsböden der Beteiligten im Orte in leichter Verbindung gesetzt werden können, sind möglichst in Gruppen so zusammenzustellen, daß die neu anzulegenden Wohn- und Wirtschaftsgelände in leichtem Verkehre zu einander stehen können.

§. 22. Jetzt schon, auf dem freien Felde bestehende Hof- und Gartenanlagen sollen nach Thunlichkeit und je nachdem sie mehr oder weniger werthvoll sind, zum Mittelpunkt der neuen Auftheilung für den betreffenden Eigenthümer genommen werden.

§. 23. Die Kosten der Commission treffen die Grundbesitzer im Verhältnisse des Grundbesitzes. Wo dieses thunlich ist, wird die Gemeindefasse diese Kosten gegen feinerzeitigen Rückzug vorstehen.

§. 24. Die Herstellung und Instandhaltung der Wege, Brücken und Wasserleitungen fällt der Gemeindefasse zur Last.

§. 25. Commassation in den einzelnen Abtheilungen. Nach den in den §§. 16-23 aufgestellten Grundsätzen kann die Commassation in einer Gemeinde statt im Ganzen, auch bloß nach den Dreifeldern verlangt und durchgeführt werden, so daß ein Grund-Eigenthümer sein Ausmaß nach seinem bisherigen Besitze in drei Theilen erhält.

§. 26. Auch kann der Hattert in zwei oder drei Haupt-Abtheilungen gebracht und in jeder derselben abgetheilt die Commassation durchgeführt werden.

§. 27. Hypotheken gehen von den früher verpfändeten Grundstücken des Schuldners auf das ihm in der Commassation zugetheilte Grundstück über. Zerstücker-Berechtigungen, wenn deren Hebung bei der neuen Regulierung nicht ermöglicht werden kann, leiden durch den Wechsel des Eigenthümers keine Schmälerung.

Fünfter Abschnitt.

Von der Parzellirungs-Freiheit.

§. 28. Die Zerstückelung von Feldgründen bei Erbtheilungen, oder einer sonstigen Eigenthums-Übertragung ist in dem Falle unbeschränkt gestattet, wenn dadurch die Vereinigung mit angrenzenden Gründen bewirkt wird.

§. 29. In andern Fällen ist die Zerstückelung einzelner Feldgründe von der Bewilligung der Verwaltungs-Behörden abhängig, und es ist darauf zu sehen, daß ein jedes Stück des getheilten Grundes die Ausdehnung von mindestens einem Erdjoch zu 1000 Quadrat-Klaftern habe.

§. 30. Eine Abtrennung in kleinerem Ausmaß kann nur ausnahmsweise zu besonderen Zwecken, z. B. zur Herrichtung einer besonderen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Anlage gestattet werden.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 31. Es steht jeder Gemeinde frei, auf Grundlage der bestehenden Vorschriften über Feldbau und Feldweid, namentlich der Verordnung vom 30. Jänner 1860 die Feldhüter aufzustellen, und weitere Strafbestimmungen sowohl zum Schutze einer bestehenden gemeinschaftlichen Anbau- und Weidordnung, als auch der beabsichtigten Regelung und Aenderung derselben, festzusetzen und in Anwendung zu bringen.

§. 32. Als allgemein zu beobachtende Strafbestimmungen haben von nun an in jeder Gemeinde des Landes zu gelten: a) Für jedes Stüd Hornvieh oder Pferd, welches einzeln und nicht unter der Aufsicht des angewiesenen Hirten zur Weide getrieben wird, hat der Eigenthümer derselben in den drei ersten Fällen jedesmal einen Gulden, für jeden spätern Uebertretungsfall aber das Doppelte als Strafe zu entrichten.

§. 33. Für das kleinere Vieh ist die Hälfte dieser Strafe einzubringen.

§. 34. Diese Strafgebühr gehört zur Hälfte in die Orts-Armenkasse, die andere Hälfte dem Angeber oder Ergreifer, und ist ungekündigt durch den Gemeinde-Vorstand einzutreiben.

§. 35. Wenn das in einer Herde vereinigte und einem Hirten anvertraute Weidvieh einen ausgeschiedenen und unzufriedigen Grund betrifft, oder irgend eine Beschädigung der Umfriedigung oder des Feldgutes überhaupt verursacht, so ist der Hirt mit einer Strafe von 2 bis 40 fl., oder mit Arrest bis zu acht Tagen zu belegen und zum Ersatz des erweislichen Schadens zu verhalten.

§. 36. Für den Schadenersatz haben außer dem Hirten, deren Besteller und die Eigenthümer des Weidviehes zu haften.

Siebenter Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Ausführung der obigen Bestimmungen.

§. 37. Kompetenz betreff einer Regelung und Aenderung in der bisherigen Hattertordnung. Die im obigen §. 2 vorgedachte Regelung und Aenderung in der gemeinschaftlichen Anbau- und rüchlich Weidordnung vorzunehmen, gehört in den Landgemeinden zu dem Wirkungskreis der Gemeindevertretung und in den Städten zu den Agenten eines durch die Gemeindevertretung aus einer größeren Zahl von Grundbesitzern zusammenzusetzenden Ausschusses.

Die nach Einvernehmung der größeren und intelligenteren Grundbesitzer des Ortes gefaßten Beschlüsse, sind an den Statthalter rüchlich Districts-Magistrat (Officialat) zur Bestätigung vorzulegen.

§. 38. Kompetenz und Verhandlung betreff der Weideregulierung. Die Vornahme der Weideregulierung gehört in den Märkten und Dörfern gleichfalls in den Wirkungskreis der Gemeindevertretung, und in den Städten in den Wirkungskreis des Grundbesitzer-Ausschusses.

§. 39. Dieselben haben die entscheidende Hälfte der Grundbesitzer zu berechnen, und ist sie vorhanden, die neue Weidordnung bezüglich der Weidgattung, des Ortes und der Zeitfolge, sowie den Maßstab für die Theilung der einzelnen Grundbesitzer, festzusetzen.

§. 40. Ein Recurs dagegen von Seiten der Interessenten ist in 14 Tagen nach publicirter Entscheidung nur ohne aufschiebende Wirkung, und zwar in zweiter Instanz an den Magistrat (das Officialat) und in dritter Instanz an das I. sieben. Suberitium zulässig.

Strafbesugniss.

Die Strafzahlungen auferlegen auf den Dörfern der, den Hattert beaufsichtigende Geschworene, sammt einem Ausschusse von zwei der größeren Grundbesitzer des Ortes, die weder zu dem Amte, noch zu der Hatterschaft gehören dürfen. Unter diesen Dreien entscheidet die Stimmenmehrheit.

§. 41. In den Städten entscheidet die, durch die Wahl des Grundbesitzer-Ausschusses bestellte Hattert-Commission.

§. 42. Die Berufung ist in 14 Tagen nach publicirter Entscheidung auf Grund eines ämlichen Auszuges aus dem Strafregister, den der Beschuldigte zu begehren berechtigt ist, an den Magistrat (das Officialat) mit aufschiebender Wirkung ohne weiteren Rechtszug gestattet.

§. 43. Kompetenz und Verhandlung betreff der Ausschreibungen. Die Anmeldung von Ausschreibungen im Sinne der §§. 8 bis 15 ist auf den Dörfern und in Märkten dem Amte, in den Städten der Hattert-Commission zu erstatten.

§. 44. Diese haben höchstens in 14 Tagen über Einvernehmen der Nachbarn und nach der Beugenscheinigung des fraglichen Grundstückes, ein Protokoll aufzunehmen und die Gestattung oder Abweisung in einem Auszuge aus dem Protokoll den Beteiligten auszufertigen.

§. 45. Der Gestattung ist allemal die Verwarnung beizufügen, daß bis zum nächsten Herbengange die in §. 12 vorgeschriebene Umfriedigung geschehen sein müsse, wögen die Gemeindefürsorge keine Verantwortung eines Schadens durch die Herden treffen werde.

§. 46. Die Verhandlung über die angeforderte Ausschreibung und die Entscheidung, hat sich auf die Frage der Zulässigkeit nach dem vorliegenden Agrargesetz zu beschränken.

§. 47. Etwas zivilrechtliche Streitpunkte sind dem ordentlichen Gerichtsverfahren vorzubehalten.

§. 48. Die Berufung gegen die I. Instanz geht mit aufschiebender Wirkung in II. Instanz an den Magistrat und in III. Instanz an das I. sieben. Suberitium, und muß in 14 Tagen nach der Zustellung oder Veröffentlichung der Entscheidung angemeldet und ausgeführt werden.

§. 49. Von den Gerichten zur Durchführung der Commassation. Als I. Instanz wird bei den Magistraten resp. Officialaten eine eigene Section aus 3 Räten, von denen Einer geprüfter Richter sein muß, vom Nations-Grafen bestellt.

§. 50. Als II. Instanz fungirt das I. Obergericht in Hermannstadt, als III. Instanz die siebenbürgische Abtheilung der k. ungar. Septemvirkaltafel in Pest.

§. 51. Bezüglich des Verfahrens haben die im königl. Patente vom 21. Juni 1854 (N. G. B. Nro. 151) enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 52. Fluger (Bistritz) ist mit den Ausschüßanträgen 1, 2, 3 einverstanden; er lege besonders Gewicht auf den Antrag 1, nur finde er den darin bemessenen Termin von 14 Tagen zu kurz. Es scheine geboten, bei solchen in das volkswirtschaftliche Leben tief eingreifenden Normativen, den sachmännlichen Urtheilen Raum zu gestatten; bei der kurz bemessenen Zeit sei dies schwer möglich; er beantrage daher, anstatt des peremptorischen Termines von 14 Tagen, — „binnen möglichst kürzester Frist“ zu setzen. Schuller (Broos) unterstützt den Antrag Fluger's, weil auch er den vom Ausschusse beantragten Termin für zu kurz halte.

§. 53. Wächter (Kronstadt) hält den Kommissionsantrag aufrecht. Eine Hauptursache, daß die Universität in der agrarischen Frage bisher noch zu keinem Erfolge gelangt, sei gewesen, weil den Kreisen zur Begutachtung der betreffenden Entwürfe keine Frist vorgeschrieben wurde; er müsse sich gegen den Gedanken verwahren, als habe der Ausschuss die Angelegenheit überhürzen wollen; die Kreise hatten seit dem Jahre 1850 Gelegenheit, sich mit der Agrar-Frage zu beschäftigen; die sachmännlichen Urtheile können binnen 14 Tagen wohl abgegeben werden, er empfehle somit die Annahme der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung.

§. 54. Hanea (Neumarkt) wünscht, daß die Tertirung des Berichtes an seiner Stelle, wo von seinem Verlangen die Rede ist, abgeändert werde und folgendermaßen lauten solle: „hinanzuzugehen, — und daß das Kommissionsmitglied, der Neumärkter Abgeordnete Hanea im Verlaufe der Beratung und Feststellung des Statutsentwurfes sich mit den Bestimmungen des §. 5, betreffend die Regelung und Benutzung des Gemeinweidbodens nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes nicht einverstanden erklärt hatte.“

§. 55. Insoferne die Berücksichtigung dieses Wunsches eine interne Sache des Ausschusses ist, erklären sich der Obmann und der Referent bereit, die gewünschte Abänderung im Texte vorzunehmen.

§. 56. Schuller (Broos) beantragt, daß im Laufe der heutigen Sitzung auch in die Spezialdebatte des Statutsentwurfes eingegangen werde und zwar weil derselbe nomine universalis an die Kreise gelangt.

§. 57. Vorsitzender ist der Ansicht, daß eine meritorische Verhandlung erst nach Einlangen der Begutachtungen seitens der Kreise Platz greifen könne; fände die Verhandlung jetzt statt, sagte die Universität Beschlüsse und schickte dieselben den Kreisen zur Begutachtung zu, so würde sie die Kreise über sich stellen.

§. 58. Theil (Schäßburg) ist für die erste Lesung in heutiger Sitzung und für die meritorische Beratung erst nach Einlangen der Kreis-Entschäffen. Welter (Großschenk) beschließt.

§. 59. Dr. Lindner (Keps) Es sei wohl selten wie heute der Uebelstand hervorgetreten, daß die agrarischen Interessen hier nicht hinreichend vertreten sind. Es sei ein Postulat des modernen Verfassungslebens, daß in Versammlungen, wo über Interessen des Ackerbaues, Handels und der Industrie verhandelt wird, diese Interessen auch von kompetenten Fachmännern vertreten seien. Er wolle die Fähigkeit und Kompetenz der Universität in der vorliegenden Frage nicht in Zweifel ziehen, allein die Nothwendigkeit spezieller Fachkenntnis bei Behandlung der Frage müsse andererseits ebenfalls anerkannt werden. — Redner begründet den Entwurf als Fortschritt zum Bessern, insofern damit die Einführung der Wechselwirtschaft anstatt der Dreifelderwirtschaft bezweckt wird, kann sich aber mit den auf den Weidboden und die Commassation bezughabenden Bestimmungen derselben nicht ganz einverstanden erklären; es hätte klar ausgesprochen

werden sollen, ob nach den Bestimmungen des Urbarialpatentes oder nach einem eigens zu schaffenden Verfahren bei der Kommassation vorzugehen sei? Im Ubrigen acceptire er die Vorschläge der Commission mit dem von Bistritz gestellten Amendement.

§. 60. Bei der Abstimmung wird Schuller's Antrag auf Eingehen in die meritorische Debatte abgelehnt, — der Antrag Fluger's mit dem Zusatzantrage, mit dem Statutsentwurfe zugleich den Ausschüßbericht den Kreisen zur gütwilligen Aeußerung binnen „möglichst kürzester Frist“ hinauszugehen, — ferner die Ausschüßanträge 2 und 3 ohne Debatte angenommen.

§. 61. Vorsitzender stellt den in der Sitzung vom 15. d. M. zur Kenntniß gebrachten Antrag Theil's, betreffend die Regelung des Einflusses der Universität, des Grafen der Nation und der Kreise auf die Verwaltung des Nationalvermögens.

§. 62. Theil empfiehlt die Annahme seines Antrages und Bestellung eines Dreierausschusses zur gütwilligen Aeußerung über denselben.

§. 63. Fluger beantragt Uebergang zur Tagesordnung, weil der Antrag Theil's dem zu schaffenden Gemeindegesetze präjudicirte.

§. 64. Nachdem Theil seinen Antrag verteidigt und als dringlich bezeichnet, Klein für denselben, Schreiber dagegen, beziehungsweise für den Antrag Fluger's das Wort ergriffen hatten, wird bei der Abstimmung Fluger's Antrag auf motivirte Tagesordnung angenommen.

§. 65. Präsident bringt folgenden Antrag zur Kenntniß: In Erwägung dessen, daß die technischen Studien eine immer größere Bedeutung für die materielle Wohlfahrt des Volkes erlangen; — in Erwägung dessen, daß während die theologischen und juristischen durch die Verleihung bedeutender Stipendien eine nicht geringe Unterstützung genießen, — die reale Wissenschaft fast gänzlich vernachlässigt wird; — in Erwägung endlich, daß eine materielle Anstöße nach dieser Richtung dem Weien und dem Zwecke der Nationalanbahnung für Schulen nicht zuwiderlaufen dürfte, — stellt der Oesetzte den Antrag: Die löbliche Nations-Universität wolle den Beschluß fassen: Es möge nach Thunlichkeit durch Bewilligung von Stipendien für Studierende der Realwissenschaften aus dem aufrechterhaltenen Nationalwidmungs-Fonds, beziehungsweise den nicht ausgezahlten Stipendien dafür gesorgt werden, daß die Blüche und das Gedeihen der technischen Wissenschaften auch im Mittel der sächsischen Nation gefördert werde.

§. 66. Hermannstadt, 27. Jänner 1868. Franz Schreiber m. p., Abgeordneter von Keps.

§. 67. Schreiber (Keps) ergänzt diesen Antrag dahin, daß derselbe der Budgetcommission zugewiesen werde.

§. 68. Schuller (Broos). Der Antrag stehe mit der Prüfung der Widmungsurkunde in Verbindung, er beantrage daher, eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission zur Begutachtung derselben zu bestellen.

§. 69. Brennerberg und Dr. Lindner sind für die Zuweisung des Antrages an die Rechnungsprüfungskommission; — Joseph Schneider ist für den Antrag Schuller's.

§. 70. Nachdem Schreiber seinen Zusatzantrag zurückgezogen hatte, wird der Antrag Schuller's angenommen, die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen, sodann die Stimmzettel *) für diesen Dreierausschüß abgegeben und das Sstrutium vorgenommen.

§. 71. Gewählt wurden: Franz Schreiber mit 20, Dr. Eugen v. Trauschenfels mit 15 und Joseph Schneider mit 11 Stimmen.

§. 72. Worauf die Sitzung um 12 Uhr Vormittags geschlossen wurde.

§. 73. Die nächste geschlossene Sitzung findet übermorgen, am 31. d. M., statt.

Reichsbudget für 1868.

Vorlage des Reichsministeriums an die Delegation des Reichsrathes, wonit das Budget für gemeinsame Auslagen pro 1868 zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht wird.

(Schluß.)

Viertes Capitel. — Reichs-Finanzministerium. Für die Centralleitung dieses Ministeriums ist jener Personal- und Besoldungsstand eingesetzt, der zur Beordnung derselben mancher durch das Gesetz dem gemeinsamen Reichsrath zugewiesenen Geschäfte im bestehenden Finanzministerium bei großer Anstrengung des Personales thatsächlich erforderlich war.

§. 1. Sollte sich nach den gemachten Erfahrungen und durch zu bewerkende Geschäftsvorfahrungen die Möglichkeit weiterer Ersparungen ohne Beeinträchtigung des Dienstes herausstellen, so wird das für das Unterreferat der Finanzen zunächst besorgte und verantwortliche Ministerium gewiß nicht unterlassen, hierzu selbst die Initiative zu ergreifen. Demalsten glaubt man jedoch den beantragten Status nach genauer Kenntniß der einzelnen Positionen als dem strengsten Bedürfnisse entsprechend zu erkennen, insbesondere da für den Verkehre mit den ungarischen Behörden und der ungarischen Delegation dem Reichsministerium die Gewinnung ungarischer Kreise unerlässlich ist und die Beschäftigung durch die unermesslichen transsylvanischen Recken erhöht wird. Uebrigens sind die Plätze bisher nur im Wege der Zuweisung von Beamten des bisherigen Finanzministeriums besetzt, und ist mithin den Beschlüssen der Delegationen nicht vorgeschrieben.

§. 2. Dem Reichsministerium wird die Reichs-Centralcasse und das dazu gehörige Rechnungsdepartement für die Gehaltszahlungen der Beamten zu gemeinsamen Auslagen untergeordnet sein. An diese Casse sind auch künftighin mit Schluß des Jahres 1867 in der bisherigen Staats-Centralcasse befindliche gewisse sehr bedeutende Cassabestände, Activen und Effecten übergegangen und es wird über die Anrechnung derselben zu Gunsten der beiden Reichstheile, insofern sie nicht bereits eine gesetzliche Widmung haben, ein besondere Vereinbarung mit den beiden verantwortlichen Finanzministern vorzuschicken, welche zur Kenntniß der beiden Reichstheile gebracht werden wird.

§. 3. Eine weitere, besonders dargestellte Regie-Anlage bildet der Aufwand für die in Folge der übernommenen Solidar-Pflichtung zur gemeinsamen Anlagengeldentwendung schwebende Schuld. Bei diesem Posten des Vermögenszuges ist, mit Rücksicht auf den vorhandenen Vorrath an Noten, in der Hypothek unter den Vorrath des Jahres bezugegangen worden. Sollen jedoch zahlreichere und gelangene Resultate zu einer Veränderung der Form der Noten nöthig, so würde mit dem angelegten Anspare kaum das Auslangen zu finden sein.

§. 4. Eine besondere Aufklärung bedürfen die ebenfalls besonders in Evidenz gestellten Auslagen für die landwirthschaftliche Schuld, da dieser Punkt bereits zu ungenügender öffentlicher Erweiterung und widersprechender Auffassung geworden ist.

§. 5. Des Evidenz für die Staatschuld ist wieder durch die 12. ungarischen Gesetz-Artikel 1867 zu einer gemeinsamen Angelegenheit erklärt, noch ist es durch das abgeschlossene Uebereinkommen über die Beitragsleistung Ungarns eine gemeinschaftliche Angelegenheit geworden.

§. 6. Da Ungarn sich durch seinen jenen Jahresbeitrag für Zinsen und Rückzahlung der Staatschuld abgefunden hat, so ist es bei der Ermittlung und Feststellung des auf die übrigen Länder entfallenden Gesammtbetrages nicht weiter interessirt, und es hat sich sogar durch Ueberweisung der Liquidationsverhandlung an den Reichsrath jedes Einflusses hierauf ausdrücklich begeben. Jede Aenderung in dieser Feststellung wäre geeignet, das Rechtsverhältniß zu alteriren.

§. 7. Alle administrativen Verfügungen und legislativen Acte, welche sich auf die Ermittlung, Festhaltung und Aueingung des den übrigen Ländern zur Last fallenden Evidenzbetrages für die Staatschuld beziehen, fallen daher in die ausschließliche Kompetenz des diesseitigen Finanzministers und des Reichsrathes.

§. 8. Das Evidenz für die Staatschuld gehört demnach nicht in das gemeinsame Budget, sondern wird mit der jenen Note in das ungarische Budget und mit den übrigen Theilen in das vom Reichsrath festzusetzende Finanzgesetz einzufließen sein.

§. 9. Anders verhält es sich aber mit der Verwendung der Zinsen, welche die beiden Finanzminister zu Schutze der Auszahlung der Zinsen und Rückzahlungen in bestimmten Monatsraten an das Reichsministerium zu leisten haben, für welche Abühren der der §. 9 des Gesetzes über die Beitragsleistung zur Staatschuld wörtlich daselbe anordnet, was nach dem Quotengesetze über die Abführung in den gemeinsamen Auslagen vorzugeschrieben erscheint, so daß dem Reichsministerium durch das Gesetz rüchlich beider Valtungen von Abfahren derselben Funktionen und dieselbe Verantwortlichkeit auferlegt sind.

§. 10. So wie es einerseits ein Recht der ungarischen Regierung ist, so bedeutende Abfahren nur in die Hände eines Ministers zu leisten, der für die gelegliche Verwendung und Verrechnung einer ungarischen Judicatur mit verantwortlich ist, so schien

*) Stimmzettel wurden 21 abgegeben. Der eine Schäßburger Deputirte war wegen des zwischen dem dortigen Studen und der Stadtkommunität obwaltenden Streites abwesend, dagegen war in der heutigen Sitzung der an die Stelle des zurückgebliebenen Deputirten Ignaz Nitz gewählte Deputirte Dr. Nemes anwesend.

es andererseits unbillig, die mit der Auszahlung der Zinsen verbundenen Kosten den ohnedies schwer belasteten übrigen Ländern allein auflegen zu wollen.

Aus diesen Gründen wurden diese Kosten im Einkommen mit den Finanzministern beider Theile und vorbehaltlich der Beschlüsse der Delegationen in das gemeinsame Budget unter der Regie-Auslagen eingestellt.

Diese rein technische Veranlassung der Auszahlungen für Rechnung beider dabei interessierten Theile hat zwar keine staatsrechtliche Bedeutung, ist aber als eine stabile administrative Einrichtung immerhin geeignet, der Weltweit Berücksichtigung einzufügen und den Verkehr mit auswärtigen Mächten, namentlich für den Fall der Aufnahme eines gemeinsamen Anlehens, in einer Hand zu concentriren und zu vereinfachen.

Die Reichspensionen betreffen nur Beamte von solchen Behörden, die unter der früheren einseitigen Verwaltung ihre Wirksamkeit auf den ganzen Umfang der Monarchie ausübten, und dann die Beamten der bestehenden ungarischen, siebenbürgischen und croatischen Hofämter.

Die von einer verantwortlichen Regierung untreue Rechnungsführung ist in Bezug auf den Organismus des Rechnungshofes dem Finanzministerium, das er zu überwachen bestimmt ist, angeschlossen.

Die Militär-Rechnungsführung wird zum letzten Male in dieser Weise im Voranschlage erscheinen, da ihr in Folge der Reformen des Rechnungswesens eine totale Umänderung theils bevorsteht, theils schon durchgeführt ist, und wovon selbstverständlich jede weitere Ausführung zur Verfügung steht.

Es bleibt eben die Aufgabe der Verwaltung, diese mit einer großen Zahl von Uebersetzungen verknüpfte Systemveränderungen innerhalb des Rahmens des bisherigen staatsmäßigen Aufwandes durchzuführen.

Die Erträge des Zollgefalles sind für die im Reichsrahe vertretenen Länder mit 8,502,435 fl. für die Länder der ungarischen Krone mit 1,079,755 fl. veranschlagt, von der Gesamtsumme per 9,582,191 fl. kommen noch die Verzehrungssteuer-Restitutionen mit 3,100,000 fl.

in Abzug, woraus zur Bedeckung der gemeinsamen Auslagen die Summe von 6,482,191 fl. erübrigt.

Da das gemeinsame Ministerium zur Bedeckung seiner eigenen Ausgaben auf die Matrikular-Beiträge beider Theile angewiesen und daher einen Anfall in den ihm zugewiesenen Einnahmen aus anderen Quellen zu bedecken nicht in der Lage ist, so wird es nach nachweislichen Bedürfnissen, daß ihm die Beiträge im veranschlagten Betrage unverzüglich zuzuführen.

Nach dem Geheße soll der um die Steuer-Restitutionen verminderte Gesamt-Ertrag zunächst zur Befriedigung der gemeinsamen Auslagen verwendet und der Rest nach dem Quotenverhältnisse auf die beiden Reichshälften vertheilt werden.

Es versteht sich demnach von selbst, daß, im Falle der Zollvertrag unter der veranschlagten Höhe zurückbleiben sollte, das nach dem Quotenverhältnisse zu vertheilende Erträgniß sich um den gleichen Betrag erhöhen, wie auch umgekehrt jede Erhöhung des Zolltrages den beiden Reichshälften nach demselben Verhältnisse zugute kommen würde.

Was die Form betrifft, in der die gegenwärtige Regierungsvorlage der Erledigung zuzuführen wäre, so glaubt das Reichsministerium bei der Wichtigkeit der politischen Situation und deren noch nicht festgestellten Geschäftsordnung, der eigenen Ermüdung und Beschäftigung der Delegationen durch keinen Antrag vorzuziehen zu sollen.

Was jedoch das Wesen der in Uebersichtnahme zu fassenden Beschlüsse betrifft, so beantragt das Reichsministerium unter Berücksichtigung, daß in den Auslagen des vorliegenden Budgets der oben bemerkte Generalabstrich von 3,207,000 fl. an dem Aufwande für das Landwehr vorgenommen werde, daß dieselben nachfolgende Bestimmungen zu umfassen hätten:

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Die im Jahre 1868 von allen Königreichen und Ländern gemeinsam zu befreitenden Auslagen' and 'Hievon entfallen auf die Cabinetstanzlei Sr. Majestät'.

III. Reichs-Kriegsministerium: Erträgniß der Landarmee (Staatszuschuß) 7,500,000 fl. Erträgniß der Kriegsmarine (Staatszuschuß) 7,500,000 fl. Zusammen 15,000,000 fl.

IV. Reichs-Finanzministerium: 1. Centralleitung 129,516 fl. 2. Reichs-Centralcasse 17,601 fl. 3. Rechnungs-Departement f. d. Reichs-Centralcasse 16,394 fl. Zusammen 163,511 fl.

Auslagen für die schwedische Schuld; 4. Erzeugung, Druck und Ausfertigung von Staatsnoten und Münzplättchen 1,050,000 fl. 5. Remunerationen 4500 fl. 6. Diverse Auslagen 10,000 fl. 7. Erzeugung und Erlösung der Staatsnoten und Münzplättchen 35,000 fl. 8. Einlösung von außer Umlauf gesetztem Papiergelde 3500 fl. Zusammen 1,103,000 fl.

Auslagen für die fundirte Schuld: 9. Staatsschuldencasse 168,027 fl. 10. Rechnungs-Departement für die Staatsschuldencasse 22,885 fl. 11. Rechnungs-Departement für die Staatsschuld 131,528 fl. 12. Staatsschuldendirection 24,382 fl. 13. Erzeugung von Effecten der fundirten Schuld 300,000 fl. 14. Provisionen u. Commissionspfeiler der Wechselbänker 200,000 fl.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like '15. Buchpfeiler der Wechselbänker 40,000 fl.', '16. Buchpfeiler, Inzerate und Reifeauslagen 17,200 fl.', '17. Reichspensionen 1,800,000 fl.', 'Summe 3,969,484 fl.', 'V. Rechnungscontrole: 1. Oberster Rechnungshof 128,798 fl.', '2. Militär-Centralbuchhaltung 895,680 fl.', '3. Marinerechnungs-Departement 25,477 fl.', 'Summe 1,049,955 fl.', 'VI. Reserve für allfällige unvorhergesehene Auslagen (gegen besondere Rechnungslage) 50,000 fl.', 'Gesamtsumme 89,565,893 fl.', 'Die Ueberschüsse des Zollgefalles der im Reichsrahe vertretenen Länder werden veranschlagt mit 8,582,191 fl.', 'Jene der Länder der ungarischen Krone mit 1,079,755 fl.', 'Zusammen 9,582,191 fl.', 'Hievon ab die Verzehrungssteuer-Restitutionen 3,100,000 fl.', 'bleibt 6,482,191 fl.', 'Gemeinschaftlich zu bedeckendes Erforderniß 89,088,702 fl.'

Z u l a n d.

Hermannstadt, 29. Januar. In Nr. 11 vom 26. d. M. bringt die „Unio“ in dem „Die Verhältnisse des Königsbodens“ überschriebenen Artikel die Nachricht, daß Senator Seibert beauftragt worden sei, alle auf die geistliche Stellung und den Wirkungskreis der Nations-Universität bezughabenden Urkunden und Akten zu sammeln und der Benützung zugänglich zu machen, und knüpft daran folgenden Satz: „Dieses scheint — uns wenigstens — wie die Vorbereitungen des lagernden Heeres vor dem Schlachttage. — Es wird auch für uns gut sein, die hier auftauchenden Fragen zu hindern.“

Man hat uns Sachen seitens unserer ungarischen Brüder Mandates vorgeworfen, so viel aber Schreiber dieses bekannt ist, nie einen unbändigen Schlachtenbrang; wie wir jetzt plötzlich zur Ehre dieser kriegerischen Gesinnung kommen, ist uns nicht klar, denn gerade im Augenblicke scheint uns die Lage nichts Kriegerisches an sich zu tragen. Obiger Befehl der Nations-Universität hat weit mehr ein kaufmännisches Ansehen; wenn eine Firma ein neues Compagniegeschäft eingegangen, so trägt sie sicher ihrem Buchhalter auf, ihr Soll und Haben genau aufzuzeichnen und auch ihre Geschäftsfreunden über den Stand des Geschäftes ins Klare zu setzen; von dieser friedlichen Seite wünschen wir die Sache angesehen, sie schließt eine genaue Prüfung des auszugehenden Geschäftsausweises nicht aus, ebenso wenig aber eine freundschaftliche Auseinandersetzung, die dem lagernden Heere entschieden ferne liegt.

Es ist vielleicht in unserm Vaterlande zu viel im Harnisch geschlafen worden, und vor lauter drohendem Wassergeschrei eine ruhige Ausdringung obgleichender Fragen unmöglich gewesen, muß denn dies auch in die neue Aera übertragen werden?

Wir wollen wenigstens dazu keine Veranlassung geben.

Klisa Bethstadt, 28. Januar. (Orig.-Corresp.) In einem der ansehnlichsten Dörfer des Schöpferburger Stuhles haben sich seit etwa zwei Jahren wiederholt und mitunter sehr namhafte Unglücksfälle ereignet, die, nach der Art und Weise wie selbe geschehen zu schließen, eine im Orte selbst befindliche wohlorganisirte Diebs- und Brandstifter-Bande verurtheilen lassen, welche sich für jede ihnen durch die Ortsbehörde zugesetzte vermeintliche Unbillen zu rächen sucht.

Im Monate Juli 1866 kam in der Reihe wo der Ortsrichter, Notar, Drator und andere Gemeindevorsteher wohnten, gerade in der Schnittzeit, wo alle Bewohner auf dem Felde beschäftigt waren, Feuer — wie man stets behauptet durch Einlegung — zum Ausbruch, wodurch 14 Wirthshäuser ihrer ganzen Habe beraubt und einige ärmere darunter ganz an den Bettelstab gebracht wurden.

Dem früheren Kleinrichter, einem nicht nur im Orte selbst, sondern auch in der Umgebung, als ein sehr genauer und ordnungsliebender Mann bekannt und von allen besser denkenden Menschen als solcher geachtet und geliebt, welcher während der Erkrankung des Richters dessen Dienste besorgte, wurde der Gemüthsgarten, das noch im Walde befindliche Bau- und Mastenholz in Brand gelegt; mehrere hundert Weiden im Weingarten abgehauen und sonstige geringere Schäden zugefügt.

Dem Notar wurde ebenfalls durch Abnahme der Reben ein Weingarten beinahe ganz vernichtet; — dem Drator und einem andern Mitgliede des Gemeindevorstandes die Gemüthsgärten in Brand gelegt, wobei nur durch rasch angewendete Löschmittel einem Umfichtgreifen des Feuers gesteuert und so größeres Unglück verhütet wurde.

Kämmer, junge Giegen, Hühner u. dergleichen entwendet, und in einem zu ehleren Zwecken erbaute und gewiderten Gerbäude (Schule), durch in nicht besonders gutem Rufe stehende Personen verzehret.

Schreiber dieses, welcher, vermöge seiner Stellung, häufig mit Bewohnern dieses Ortes in Berührung kommt, hat aus sehr glaubwürdigen Quellen Vorstehendes und noch unzählige kleinere ähnliche Vorfälle kennen, durch deren Aufzählung man mehrere Bogen vollschreiben könnte, erfahren, und schließlich auch, daß man bereits auf der Spur Derjenigen sei, welche diese Schandthaten verübt hätten, an deren Spitze eine Persönlichkeit stünde, von welcher man etwas Besseres erwartet habe.

Es wäre daher im allgemeinen Interesse nun sehr zu wünschen, wenn die Ortsbehörde recht bald die nöthigen Schritte thue, um die ruchlosen Bösewichter zu ermitteln, dem Gerichte zu überliefern, damit selbe einmal der wohlverdienten Strafe einheimfallen und so der vielgeprüfte Ort von diesem Ausbunde der Menschheit befreit würde, ehe die erneuerten Drohungen derselben zur That werden.

Maros-Bárárhely, 26. Januar. (Orig.-Corr.) [Zur Deputirtenwahl. — Carnevalistische.] In Ergänzung meiner gestrigen Nachricht will ich noch nachstehende Details über die hiesige Deputirtenwahl mittheilen. — Wie die Anstalten dormalen stehen, dürfte bei der auf den 31. d. M. anberaumten engern Wahl zwischen den zwei Kandidaten Labidlaus Verzenzey und Dr. Wilhelm Rudolph, die zwar keine absolute Stimmenmehrheit, doch die meisten Stimmen erhielten (von den 26 Kandidaten erhielten Alexander Dobolyi 145, Johann Szabó 26, Karl Bepely 14, Emerich Szentgyörgyi 10, Adam Lazar 1, Wolfgang Deak 6, Baron Karl Apör 2, Johann Bobola 3, Ludwig Koffjuch 5 Stimmen), Verzenzey den Sieg davontragen. Er neigt mehr zur Linken als zur Rechten des Pesther Reichstages hin. — So ganz glatt, wie zu wünschen gewesen wäre, lief die Wahlbewegung doch nicht ab. Man beschuldigt den einen Kandidaten — ob mit Recht oder Unrecht? ist nicht meine Aufgabe zu constatiren —, viele Wahlbürger durch ledere Soupers und feuriges Maß für sich gewonnen zu haben. In der Nacht zwischen den Wahltagen mußte die Polizei sein Haus bewachen, denn die Gegenpartei schickte sich an, die Fenster nach jungzeichlicher Art zu bearbeiten.

Der am 22. d. M. hier abgehaltene Honvédball warf ein Klein-erträgniß von 150 fl. ab; dagegen wurden die Kosten eines andern Balles, dessen Erträgniß von dem arrengeordneten Lanzenmeister Aloisius Gsch zum Besten eines Fonds für die Errichtung eines Denkmals der wegen politischen Vergehens im J. 1854 hier hingerichteten Szeller Lőrök, Gally und Horvath, in Folge des spärlichen Besuchs nicht gedeht. Der hiesige Deputirte und Redakteur des „Közszári Közlöny“, Daniel Dózsa hat zum Zwecke der Errichtung des besagten Denkmals 50 fl. in Staatspapieren gespendet. — Die hiesigen Juristen schicken sich auch an, am 22. d. M. zum Besten ihres Unterstützungsfondes einen Ball zu veranstalten und gedenken für diesen Anlaß frische Blumenbouquets direkt aus Nizza zu bestellen. — Das Geld für die Nizzaer Blumen käme dem Unterstützungsfonds vielleicht besser zu Statten.

Pest, 24. Januar. Ueber den Reckometer Erzß liegen noch keine direkten Berichte vor. Gerüchweise vernimmt „Hozant“, daß am 22. d. der Reichstagsrepräsentanz Dominik Horvath eine Volksversammlung einberufen hatte, um seine Haltung im Unterhause, gegen welche sich Klagen und Verdächtigungen erhoben hatten, zu rechtfertigen. Eine Weile wogte seine Rede, die er vom Stadthause herab hielt, ruhig angehöret, als jedoch seine Anhänger ihm ein Glas brachten, fing die Gegenpartei an zu pfeifen, ihn mit Reich zu bewerfen, und entspann sich eine Kauferei, in welcher fünfzig Menschen Verletzungen erhalten haben sollen.

— Bezüglich des FML. Baron Roudelka, dessen Verurtheilung nach der „Morgenpost“ gemeldet, enthält das eben genannte Blatt folgende Notiz:

„Die in unserem gestrigen Blatte enthaltene Notiz mit der Ueberschrift: „Verurtheilung des Feldmarschalllieutenants Baron Roudelka“ wird aus von kompetenter Seite sowohl ihrem ganzen Inhalte nach, als auch in den einzelnen Angaben als vollständig unrichtig bezeichnet.“

— Das ungarische Kultusministerium hat über Reclamation der Pesther Judengemeinde angeordnet, daß die Veranschlagung der öffentlichen israelitischen Schulen nicht mehr katholischen Schul-Inspectoren zufalle, sondern dem Magistrat aufgefördert, geeignete israelitische Persönlichkeiten vorzuschlagen.

— Aus Wien meldet man dem „Söz.“ unterm 25. d., daß Graf Andráffy gestern einen Vortrag an Sr. Majestät in Bezug auf die hiesige Wojwodina erwählenden Kräfte der Militärbehörde gehalten habe. Die allerhöchste Entscheidung hierüber ist noch nicht bekannt.

Wien, 25. Januar. Ein Erlass des Ministeriums ordnet das Aufheben der Ghettos in den galizischen Städten an. Im Kriegsministerium finden Beratungen über das Armeebudget und die Heeresorganisation statt.

Wien, 25. Januar. Das Comité zur Feststellung einer Geschäftsordnung für die ungarische Delegation hat seine Arbeiten vollendet. Die Geschäftsordnung ist der des ungarischen Unterhauses nachgebildet; jedoch sind etwelche Vereinfachungen und neue Anordnungen, wie sie aus der eigenthümlichen Natur der Institution entspringen, vorgenommen worden. Die Kommissionen schlug vor, daß der Schriftführer über gestellte Anträge die Beschlüsse sowie alle Enunziationen des Präsidiums verholmeißere. Die nächste Sitzung der ungarischen findet heute statt.

Wien, 27. Januar. Frankreich hat eine ernste Mahnung an den Papst gerichtet, derselbe möge Vorsorge treffen, daß den von Rom ausgehenden bourbonischen Untrieben Einhalt gethan werde, damit sich nicht die Nothwendigkeit ergebe, in dieser Richtung von außen interveniren zu müssen.

Wien, 27. Januar. Aus Berlin wird gemeldet, Graf Bismarck habe gestern mit Benedetti Erkärungen gewechselt, welche durch Medicen-burg's Enthebung von seinen durch den französischen Zollvertrag eingegangenen Verpflichtungen veranlaßt wurden. Durch Medicen-burg's Eintritt in den deutschen Zollverein, durch eine entsprechende Zollherabsetzung, namentlich der Weinzölle, ist namentlich das Zustandekommen des österreichisch-preussischen Handelsvertrages gesichert.

— (Veränderungen in der k. k. Armee.) Uebersetzungen: Der Hptm. 1. Kl. Viktor Gaviu Niesiolowski de Niesiolowice, vom Inf.-Reg. König von Baiern Nr. 5, zum Inf.-Reg. Erzß. Franz Karl Nr. 52; der Hptm. 2. Kl. Ludwig Graf Kienhaus de St. Mauro, vom Inf.-Reg. Erzß. Franz Karl Nr. 52, zum Inf.-Reg. König von Baiern Nr. 5; der Regimentsarzt 1. Kl. Dr. Johann Bertola, vom Gar-nisons-Spitale zu Komorn, zum Ergänzungsbereich des Inf.-Reg. Erzß. von Baden Nr. 50; der Oberwundarzt Wenzel Seidl, vom Inf.-Reg. Erzß. Freiherr v. Gruber Nr. 54, zum Inf.-Reg. Erzß. Heinrich Nr. 62; der Unterarzt Viktor Köpfer, vom 4. Bat. des Inf.-Reg. König der Niederlande Nr. 63, zum Stabe des Inf.-Reg. Graf Hartmann Nr. 9.

Pensionirungen: Die Hptl. 1. Kl. Hermann Leitner, des Inf.-Reg. Erzß. von Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 64, als halbinvalid, unter Vormerkung für eine Lokal-Anstellung (Domizil: Wien); Demeter Rusz, des Inf.-Reg. Ludwig Großherzog von Baden Nr. 50, in den zeitlichen Ruhestand (Domizil: Nagod, in Siebenbürgen); der Hptm. 2. Kl. Peter Ritter v. Sporckill, des Inf.-Reg. Erzß. v. Goryun Nr. 56, als zeitlich invalid (Domizil: Jordanau, Badowitzer Kreis in Galizien); die Unterl. Arthur Huttschreiter v. Glindendorfer, des Inf.-Reg. Graf Gombrecht Nr. 55, als realinvalid, mit Zuschlag von zehn Jahren zur anrechnungsfähigen Dienstzeit (Domizil: Geries); Anton Bier, des Inf.-Reg. Erzß. v. Goryun Nr. 56, als zeitlich invalid (Domizil: Nyzsow in Galizien); Jakob Bobendorfer, des Inf.-Reg. Erzß. Karl Ferdinand Nr. 51, als zeitlich invalid (Domizil: Graf-Wald bei Schäßburg, in Siebenbürgen); Heinrich Erzß. Günther v. Sternegg, des Inf.-Reg. Erzß. Franz Karl Nr. 52, in den zeitlichen Ruhestand (Domizil: Zara); Emerich Nagy, des Inf.-Reg. Prinz v. Witttemberg Nr. 11, als zeitlich invalid (Domizil: György-Alfalu, in Siebenbürgen).

Prag, 23. Januar. Betreffs des Kommandos der Prager Bürgerkorps bei der Bürgermeister-Institution bringen die „Narodni Listy“ folgende charakteristische Mittheilung: Die Mitglieder des bürgerlichen Infanteriekorps verabredeten sich gleich am Sammelplatz, daß sie auf keinen Fall zu der Feierlichkeit ausrichten werden, wenn sie deutsch kommandirt würden. Diese Absicht gaben sie auch dem Herrn Hauptmann Masowsky kund, welcher ihnen darauf versprach, geschicklich zu kommandiren und sollte er dafür selbst bedrückt werden. Bald darauf kam der Herr Major Klenka geritten und wollte deutsch zu kommandiren beginnen. Allein einige Offiziere erklärten ihm, daß die bürgerliche Infanterie nicht anders als unter geschicklichem Kommando anrücken werde. Herr Klenka ließ schweigend vom Pferde und übergab das Kommando dem Herrn Hauptmann Masowsky. Dieser kommandirte nun geschicklich bis auf den Alstädter Ring. Der aber übernahm Herr Major Vert das Kommando in deutscher Sprache. Er kommandirte: „Bei Fuß!“ der Hauptmann kommandirte ihm nach: „Bei Fuß!“ aber in der ganzen Reihe rührte sich keine Hand. Erst als Herr Masowsky kommandirte: „K nozo zbran!“ da gehorchten alle. Auf dem Rückmarsche kommandirte dann Herr Masowsky wieder geschicklich. Für ein disziplinirtes bewaffnetes Korps jedenfalls sehr artige Zustände!

Prag, 24. Januar. Auf Grund von Auslagen der insinuirten geschicklichen Studenten wurde heute die Verhaftung von vier geschicklichen Studenten vorgenommen. Gerichtsweise verurtheilt, Grege sei wegen seiner am Dienstag gehaltenen Ansprache an die Excedenten in Anklagestand versetzt.

Prag, 24. Januar. Die Deputation des Stadterverordneten-Gollegiums an den Kaiser reist nun doch nächste Woche nach Wien. (?) Führer der Deputation wird wahrscheinlich der Bürgermeister Dr. Klauy sein, dessen Demissions-Absicht, obgleich dieselben factisch bestanden, nun von den Excedenten bementirt werden.

Prag, 24. Januar. Im Befinden des Kaisers Ferdinand ist keine Besserung eingetreten. — Der Kurfürst von Hessen soll beabsichtigen in Folge der letzten Unruhen von hier fortzuziehen, und zwar heißt es nach — Graz.

Prag, 25. Januar. Das hiesige Bürger-Infanteriecorps beschloß den Bürgermeister zu ersuchen, künftighin bei Creisen das bewaffnete Bürgercorps zur Heiligung der Ruhe zu verwenden.

Aus Reichenberg wird telegraphirt, daß Johann Liebig in der vorstehenden Nacht von einem Schlaganfall betroffen wurde, und daß Besorgniß für sein Leben vorherrsche.

Dresden, Schlußabstimmung gegen einstimmig an denungen bei.

Schwerin, Nachricht über den eventum unbegründeter höherer Offiziere der Mächten, des Bezugsgebietes in Majorität angenommen Paris, 21. (Frankreich.)

Die zutreffende Sie sagt: „Das ein Zug von Insu-be eine unbestimmte ganz bizarre Launen Geschäftigkeit zu erzwo allerorten, und die entziehen. Man gefä die Gasse geht, und Langem befreundeten rabeln; die Schriftf-ter der sechsten Kam-nigellen von Sr. A-schwerer zu befrucht-sprechende Vorkerbrun-Richtung der öffentl-durch eine Reihe vo-chen.“ Die „Reueu- und die veratorische der Kammer und- jetz zwei Rufe in-zeichnen: „Freiheit so müssen wir uns-Alternative, welche des Gedankens eine hat genug Expertur-neu zu erproben be-verlangen, daß das- ist, es glaubt g- Freiheit und dem- dabei nicht vergesse- Zusätze im Geselge-Genso drastisch spr- aus und bemerkt u- zu sprechen haben u- erwähnen.“

Paris, 25. Beröffentlichung der 1000 fl. Strafe Kosten verurtheilt.

Der „Grenob- Die „Patrie“ und in Rom ermu- Restauration. Die-reichs nicht im Zwi-würde wegen der-lungen nach Rom- Die „Patrie“ auf die Empfindl- man sich in Rom- zu kompromittiren,

Paris, 26. babnauliche betrage- den Provinzen bere- die öfter, Staatsde- betragen haben.

Paris, 26. Laguerreniere's, in- werden. Für die ver- für die Regierung- fehler. Um diesen- scharfikel zum Pr- „Patrie“ glaubt, b- demnachst im „No-

Florenz, 2- mer.) Depressit sp- Finanzexpose und u- beziffere sich auf 23- Mittel seien nicht g- Der Finanzm- Verhältnisse sehr v- sodann in einigen G- Finanzprojekte. Er- für eine Finanzper- schaf sehr vortheil- Ferraris prüft- Debit sei höher al- verbudget nicht früt- vetirt seien.

Nico bittet- zu votiren, er forde- Der Antrag- Der Artikel- geuommen, die Tre- Hierauf wird- men angenommen.

Der Finanzm- provisorische Finanz- Von neun B- Schlacht von Custoz- hande nicht zu beid-

Florenz, 2- und Nicotera fand-

Florenz, lammer fand die D- Die Kammer- rückgewiesen.

Mehrere De- Präfereten.

Die Kammer- Florenz, 2- haben die provisoris- men „Opinione“ be-

Ausland.

133 a er Blumen käme dem Unter...
eckmeter Erzß liegen noch keine...
nimmt „Gazant“, daß am 22. d...
nach eine Volksversammlung ein...
rechtzeitig. Eine Weile wurde...
d hielt, ruhig angehört, als jedoc...
die Gegenpartei an zu prüfen...
sich eine Kauferei, in welcher an...
haben sollen.

Dresden, 25. Januar. Die Abgeordnetenkammer nahm bei der...
Schlußabstimmung das neue Steuergesetz mit den beschlossenen Abänderun...
gen einstimmig an. Auch die Regierung stimmte den meisten Abän...
derungen bei.
Schwerin, 25. Januar. Sicherem Vernehmen zufolge ist die...
Nachricht über den Abschluß einer preussisch-mecklenburgischen Militärcon...
vention unbegründet. Es wurde nur die Gleichrichtung des Hebertrittes...
höherer Offiziere der beiden Staaten vereinbart.
München, 24. Januar. Abgeordnetenkammer. Der zweite Artikel...
des Bezugsgesetzes wurde in der Fassung der Reichskammer mit sehr großer...
Majorität angenommen.
Paris, 21. Januar. (Die gegenwärtige Lage in...
Frankreich.) Die „Revue“ bringt in ihrer politischen Chronik...
eine zutreffende Schilderung der Lage und Stimmung in Frankreich.
Sie sagt: „Das Publikum und die Behörden sind erregt: es liegt...
ein Zug von Insubordination in der Luft, der bei ängstlichen Gemüthern...
eine unbestimmte Furcht erregt. Man konnte dieser Lage in den Mäßen...
gang bizzare Raunen beobachten; diesen scheinen sich zu üben, um später...
Gezügelt zu erzwängen. Die Reibungen mit der Schaarwache zeigten sich...
allerorten, und die feindseligen Leute konnten sich diesen Conflicten nicht...
entziehen. Man gefährdet sich, wenn man in das Theater, wenn man auf...
die Gasse geht, und ist kaum innerhalb seiner vier Wände sicher. Seit...
langem behaupten die Zeitungen nicht eine solche Reizung, Alles zu...
radeln; die Schriftsteller werden wie zum Spasse vor die gefährdeten Rich...
ter der schsten Kammer citirt, und von dort aus besoldern sich die Gefäng...
nißzellen von St. Pelagie. Sie sind Fronbeurs, scharfe Adler und um so...
schwerer zu befriedigen als sich die Regierung gar nicht geneigt zeigt, ent...
sprechende Vorkehrungen zu treffen. Sie begünstigt vielmehr diese gefährliche...
Schwärmung der öffentlichen Meinung, ohne sich um dieselbe zu bekümmern,
durch eine Reihe von Maßregeln, welche der Kritik ihr Spiel leicht ma...
chen.“ Die „Revue“ erinnert nun an die neue Eintheilung der Wahlkreise...
und die veratorische Verfolgung der Journale wegen ihrer Berichte aus...
der Kammer und ehigt ihre Chronik mit dem Klagenruf: „Man hört...
jetzt zwei Rufe in Frankreich, die klar und eindringlich die Situation kenn...
zeichnen: „Freiheit oder Krieg!“ Erfolgen wir die letztere nicht zugestanden,
so müssen wir uns letzterem unterziehen. Es gäbe freilich noch eine dritte...
Alternative, welche wir nicht annehmen, die aber in der stillen Werkstatt...
des Gedankens eine große Zahl unruhiger Geister beschäftigt. Unser Land...
hat genug Experimente durchgemacht; wir wünschen ihm nicht, daß es...
neue zu erproben hätte, und unsere Opposition beschränkt sich darauf, zu...
verlangen, daß das Kaiserreich eine solidere Basis auffinde, als diejenige...
ist, die es glaubt gefunden zu haben. Da es nur die Wahl zwischen der...
Freiheit und dem Kriege zu haben glaubt, so möge es sich entscheiden und...
dabei nicht vergessen, daß die Freiheit belebt, der Krieg aber unglückliche...
Zustände im Gefolge hat, die mitunter Völker und Dynastien tödten.“
Genau drastisch spricht die Revue Cont. sich in ihrer finanziellen Chronik...
aus und bemerkt unter Anderem: „Wenn man von einem Unglücksjahre...
zu sprechen haben wird, wird man das Jahr der allgemeinen Auslösung...
empfehlen.“
Paris, 25. Januar. Die zehn Journale, welche wegen unerlaubter...
Veröffentlichung der Kammerberichte angeklagt waren, wurden jedes mit...
1000 Fr. Strafe bei sechsmonatlicher körperlicher Haft und in die...
Ketten verurtheilt.
Der „Standard“ meldet das Ableben des Generals Gemeau.
Die „Patrie“ veröffentlicht mehrere über die in Neapel verjuchten...
und in Rom ermittelten Antritten von Ombien einer bourbonischen...
Restauracion. Die italienische Regierung ist über die Gesinnungen Frank...
reichs nicht im Zweifel, und weiß, daß die kaiserliche Regierung nicht zögern...
würde wegen der moralischen Mitwirkung des Königs Franz II. Vorstel...
lungen nach Rom zu richten.
Die „Patrie“ glaubt zu wissen, daß Frankreich den römischen Hof...
auf die Cuspindlichkeit Italiens aufmerksam gemacht habe, und hofft, daß...
man sich in Rom bestreben werde die gegenwärtige Sachlage nicht dadurch...
zu temporisiren, daß man sich demselben Verdachte aussehe.
Paris, 26. Januar. Die Subskriptionen auf die ungarische Eisen...
bahnaktien betragen gestern und zwar ohne Paris mitgerechnet, klos in...
den Provinzen bereits zweimal so viel, als jetztzeit die Zeichnungen auf...
die österr. Staatsdomänen-Pfandbriefe in einem entsprechenden Zeitraum...
betragen haben.
Paris, 26. Januar. Die „France“ veröffentlicht ein Schreiben...
Lagueroniere's, in welchem die Verurtheilungen der Journale beklagt...
werden für die verurtheilten Journale sei der Prozeß ein kleines Uebel...
für die Regierung jedoch sei er ein von allen gelehrten Leuten beklagter...
Fehler. Um diesen Fehler gut zu machen, wüsse die Regierung einen Zu...
satzartikel zum Prozeßgesetz vorschlagen, der diese Frage löst. — Die...
„Patrie“ glaubt, der Bericht des Finanzministers sei benidigt und werde...
demnächst im „Moniteur“ erscheinen. Die Anleihe beträgt 400 Millionen.
Florenz, 24. Januar. (Sitzung der Deputirtenkam...
mer.) Depretis spricht im Namen der Finanzgesekommision über das...
Finanzprojeß und über andere Anträge. Er sagt, das Deficit für 1868...
beträge sich auf 236 Millionen und die vom Minister vorgeschlagenen...
Mittel seien nicht genügend.
Der Finanzminister, nachdem er constatirt hat, daß die finanziellen...
Verhältnisse sehr von der Annahme seiner Projecte abhängen, ergeht sich...
sodann in einigen Erwägungen über die Dringlichkeit der Verabreichung...
des Finanzprojeßes. Er sagt, die Unterhandlungen seien in der Schwelbe und...
für eine Finanzoperation auf die Kirchengüter, welche er für den Staats...
schatz sehr vortheilhaft halte, gut angebahnt.
Ferraris prüft gleichfalls das Finanzprojeß, er glaubt, das wirkliche...
Deficit sei höher als das zugestehene. Er beantragt, über das Einmah...
melbudget nicht früher abzustimmen, bis die Artikel des Ausgabebudgets...
vertheilt seien.
Nisco bittet die Kammer, rasch das Budget und die Finanzgesetze...
zu votiren, er fordert die Parteien zur Einigung auf.
Der Antrag Ferraris wird abgelehnt.
Der Artikel 5 wird vom Minister modificirt und in dem Sinne an...
genommen, die Trejorischeine von 250 auf 300 Millionen zu erhöhen.
Hierauf wird das ganze Einmahmelbudget mit 201 gegen 87 Stim...
men angenommen.
Der Finanzminister bringt sodann einen Gesekentwurf, betreffend die...
provisorische Finanzgebarung für den Monat Februar, ein.
Von neun Bureau verwarfen sieben die beantragte Untersuchung der...
Schlacht von Custoza, die Kammer wird sich daher mit diesem Gegen...
stande nicht zu beschäftigen haben.
Florenz, 25. Januar. Zwischen den beiden Deputirten Affandi...
und Nicotera fand ein Duell statt, bei welchem Letzterer verwundet wurde.
Florenz, 25. Januar. In der heutigen Sitzung der Deputirten...
kammer fand die Debatte über das Ausgabenbudget statt.
Die Kammer hat den Antrag auf Aufhebung des Staatsraths zu...
rückgewiesen.
Mehrere Deputirte sprechen über die Repräsentationskosten der...
Präsidenten.
Die Kammer nahm 17 Artikel des Ausgabenbudgets an.
Florenz, 26. Januar. Die sämtlichen Bureau der Kammer...
haben die provisorische Finanzgebarung für den Monat Februar angenom...
men. „Diplome“ bestätigt, daß der spanische Gesandte Erklärungen abge...

geben habe, welche den Eindruck der Ehrenrede abzuwächen bestimmt...
sind. Die italienische Korrespondenz konstatiert, daß die Annäherung zwischen...
Frankreich und Preußen eine Eventualität sei, über welche Italien Umsache...
habe, sich zu freuen.
Madrid, 24. Januar. Die Ernennung Seurde's zum Gouver...
neur der spanischen Bank scheint bestimmt zu sein.
Madrid, 26. Januar. Es steht die Vorlage eines Gesekent...
wurfes bevor, welcher die Bank ermächtigt, einen Theil ihres Kapitals...
in öffentliche Fonds zu konvertiren. Die Börse ist hierauf gestiegen.
Amsterdam, 24. Januar. Das Wahleresultat ist jetzt fast voll...
ständig bekannt, das Verhältnis der Parteien ist nur wenig geändert, doch...
gewannen die Liberalen einige Stimmen.
London, 24. Januar. Der letzte Stichfall Graf Derby's hat...
sich verschlimmert. Der Graf hütet das Bett.
London, 25. Januar. Der Dampfer „Gull“ ist mit 241.230...
Dollars angekommen.
London, 25. Januar. Die London and County-Bank hat den...
Prospect der ungarischen Eisenbahnaktie ausgegeben.
Die Zeitungen äußern sich in einem für das Unternehmen günsti...
gen Sinne.
London, 25. Januar. Graf Derby befindet sich wohl.
Die Telegraphenbrücke zwischen Waterford, Dunganon und Limerick...
wurden zertrümmert, aber sofort reparirt. Es herrschen starke Stürme; die...
Continentalposten sind ausgeblieben und auch mehrlache Unglücksfälle vor...
gekommen.
London, 25. Januar. Die „Pal mall Gazette“ erfährt, daß...
Frankreich und wahrscheinlich auch Oesterreich ihre Generalconsuln in...
Bukarest durch Geschäftsträger ersetzen werden.
Athen, 18. Januar. In den höheren Beamtenstellen haben mehrere...
Veränderungen stattgefunden. Kinnuburos und Bulgaris wollen die...
Regierung in der Kammer heftig bekämpfen.
St. Petersburg, 12. Januar. (Ignatieff und Gortscha...
koff.) General Ignatieff ist vorgestern hier eingetroffen. So lange...
seine Anwesenheit in unserer Hauptstadt dauert, wird es natürlich auch an...
Gerüchten nicht fehlen, welche von seinem Eintritte ins Ministerium spre...
chen werden. Man hat neulich auch von den Privatverhältnissen des...
Fürsten Gortschakoff gesprochen, um auf diese die Wahrscheinlichkeit...
seiner Entlassung zu gründen; es ist ja wahr, daß der Fürst trotz seiner...
70 Jahre eine junge Verwandte heiraten wollte, er machte selbst daraus...
kein Geheim; indß hat der Kaiser der Dame die Scheidung von ihrem je...
tigen Gatten verweigert und so ist aus dem Projekte nichts geworden.
Ob übrigens die Dame, wenn sie ihre gesekliche Freiheit erlangt haben...
würde, ihre Witt dem Vater oder dem, wie man versichert, ebenfalls ver...
liebten Sohne zugewendet, ob sie in diesem Falle nicht gar ihre Witt in...
noch höhere Regionen geworfen hätte, wo die schöne Blunde ebenfalls Lie...
besgluthen entzündet haben soll — das weiß natürlich Niemand, und...
darum eben mag das Scheidungsgeheiß verweigert worden sein.
Petersburg, 21. Januar. Der „Russische Invalide“, die Mei...
nung der „Debatte“ bekämpfend, daß die europäischen Mächte dem Pro...
tectorate der Christen im Oriente entgegen müßten, sagt, die gesammten...
christlichen Stämme würden dann verzweifelt aufstehen und die christlichen...
Mächte müßten zur Erhaltung der Pforte mit der Pforte gegen die Chris...
ten ein Bündniß schließen.
Petersburg, 23. Januar. Die „Börsen-Zeitung“ bespricht die...
militärischen Verhältnisse Europa's und sagt: Das französische Militärgesetz...
verleiht dem Kaiser Napoleon eine ungeheure Macht für den Fall, wenn...
Umstände und der Ehrgeiz der Franzosen Frankreich zu einem Kriege mit...
dem Auslande treiben wollten. — Trotz der Bestrebungen, eine Annäherung...
zwischen Preußen und Frankreich herbeizuführen, wird nach einigen Monaten...
Kaiser Napoleon einen hohen Ton annehmen und Bismarck seinen Ton...
herabstimmen.
Petersburg, 24. Januar. Die „Petersburger Zeitung“, indem...
sie die Artikel des „Journal des Debats“ und der „Patrie“ beantwortet,
sagt: Rußland ist groß und stark, gleichwie Frankreich; von seiner Grober...
nungssucht und Greizerweiterung besetzt, will es mit den Nachbarn in...
Frieden leben und die Gründung des Wohlstandes im Innern als Haupt...
aufgabe betrachten. Als junge Nation in Europa geht Rußlands Ehrgeiz...
bahin, sich die Industrie, den Handel und die Kunst Europa's anzugewinnen.
Rußland schreitet vorsichtig und ohne Haß gegen fremde Nationen vor...
wärts. Die Natur der russischen Völker ist tolerant, sie fühlen Mitleid für...
das Unglück im Innern und auswärts. Rußland beansprucht nirgends...
eine Uebermacht, gibt aber eine ungedröckte Uebermacht Anderer nicht zu;
es wünscht einen solidirten Frieden durch Eintracht der Regierung und...
Freundschaft der Völker. Wer den Krieg unvermeidlich macht, über...
nimmt eine fürchterbare Verantwortlichkeit und kleibt in der Geschichte ver...
flucht. Ein Krieg ist in der Gegenwart kein Ruhm, sondern ein Unglück.
Der portugiesische Gesandte am hiesigen Hofe ist gestorben.
Konstantinopel, 18. Januar. Gerüchtweise verlautet, daß eine...
Observationsarmee unter Befehl Omer Pascha's an den Grenzen Griechen...
lands, Montenegro's der Herzegovina und Serbiens aufgestellt werden soll.
Nad Pascha hat seine Resignation zurückgenommen. Johann Delyanami,
Bruder des neuernannten griechischen Ministers, soll zum griechischen Ge...
sandten in Konstantinopel beßignirt sein.
Bukarest, 25. Januar. Vom Senate wurde der Metropolit-Prä...
mas mit 19 gegen 17 Stimmen, welche letztere General Hrescu erhielt,
zum Präsidenten gewählt.
Die Kammer annullirte die Wahl des Generals Florescu und des...
Cesar Bolac.
Alexandrien, 21. Jänner. Die Entfernung der Gefangenen...
von Magbala ist unwahr. Kaiser Theodor von Abyssinien ist ange...
lich in einer Schlacht eingeschlossen und vermag nicht vorzurücken.
Calcutta, 23. Dezember. Der Schah von Persien erkannte...
Syad Selim als Sultan von Usdrat an.
Bombay, 28. Dezember. Die zweite Brigade des abyssinischen...
Expeditionscorps ist abgegangen, die dritte folgt in wenigen Tagen und...
die vierte steht bereit.
Hongkong, 14. Dezember. Die fremden Vertreter in Japan...
wurden von der Abdankung Stetschasi's amtlich verständigt. Der...
Mikado ist jetzt der alleinige Herrscher, was Fremde betrifft. Ein Gerücht...
will wissen, Stetschasi sei ermordet worden; amtlich heißt es, er sei...
ernstlich erkrankt. Der Mikado berief eine Daimios-Versammlung, um...
über die Reichsregierung zu beraten. An die europäischen Regierungen...
wurde ein Manifest erlassen. — In Hongkong werden Vorbereitungen ge...
troffen, um die Ausrüstung der englischen Truppen in Yokohama zu ver...
vollständigen. Aufen Bulkinghame, früher amerikanischer Gesandter...
in China, wurde zum chinesischen Gesandten für die Vereinigten Staaten...
und die europäischen Höfe ernannt. Zwei Mandarinen hohen Ranges be...
gleiten ihn, nebst einem Gefolge von 24 Chinesen. — In Canton hat...
eine große Explosion stattgefunden, welche gegen tausend Menschen tödtete...
und ungeheuren Schaden anrichtete. — Nächt Pelung ist ein Aufstand...
ausgebrochen. — Der Gouverneur von Canton wurde abberufen.
Newyork, 11. Januar. Das Repräsentantenhaus hat eine...
Resolution angenommen, welche den Präsidenten Johnson ersucht, zu Gunsten...
der auf Canada verhafteten Fenier bei der Königin zu interveniren. —
Bei einem in Washington abgehaltenen großen Meeting wurden Resolu...
tionen angenommen, um die Rechte der amerikanischen Bürger in der...
Fremde zu sichern und Abhilfe gegen die Grausamkeit der englischen Ver...
sörden zu treffen.

Kirche und Schule.
Der k. ungarische Minister für Kultus und öffentlichen Unterricht...
hat die in dem laufenden Unterrichtsjahre zur Besekung gelangenden zwei...
siebenbürgischen, sogenannten Handelsinspektoren den aus Siebenbürgen...
gebürtigen Studirenden der Technik Joseph Korbully und Joseph Miller...
verliehen.
Verens-Nachrichten.
Hermannstadt, 29. Januar. (Sparkassaveren.) Die Ge...
neralversammlung dieses Vereines wird nächsten Sonntag, Vormittags 10 1/2...
Uhr, im Communitäts-Spekulationssaale auf dem Rathhause abgehalten. Auf der...
Tagesordnung stehen: Rechenschaftsbericht über die Gebarung des Vereines...
im Jahre 1867. Verwendung des Reineinkommens vom Jahre 1867, Gesuch...
des hiesigen evangelischen Presbyteriums um unentgeltliche Ueber...
lassung des Turnschulgebäudes zu Schulzwecken und Erhöhung der bisher...
zur Besekung des Turnlehrers bestandenen Dotation und Neuwahl des...
Vereinsvorstandes und Ausschusses im Sinne des §. 12 der Statuten.
— (Die diesjährige Generalversammlung) des Her...
mannstädter Scharfschützenvereines findet nächsten Sonntag, Nach...
mittags 2 1/2 Uhr, im Communitäts-Spekulationssaale statt.
Gegenstände der Verhandlung sind:
Rechenschaftsbericht. Verlosung von 25 Stück Coupons des unwe...
rztlichen Darlehens. Wahl eines neuen Ausschusses. Vorbesprechung wegen...
Feier des fünfzigjährigen Vereins-Jubiläums. Vorbesprechung wegen...
Besekung des 3. deutschen Bundeschießens in Wien. Abänderung der...
Verenstatuten. — Am nächsten Samstag findet der vom Vereine veran...
staltete Ball im städtischen Redoutensaale statt.
(Eingelendet.)
Geehrter Herr Redacteur!
Fogaras, 22. Januar.
In Ihrem geschätzten Blatte vom 27. Dezember v. J. Nr. 306, bringen...
Sie unter „Inland“ aus Fogaras eine Neuigkeit, die Ihnen von Ihrem...
nicht gut unterrichteten Herrn Correspondenten ganz falsch angegeben wurde,
und ich bitte Sie, des allgemeinen Interesses halber, diesen Gegenstand zu...
berichtigen. Sie schreiben nämlich: daß der hiesige israelitische Handels...
mann Herr Heinrich Schul, aus Anlaß der erlangten Gleichberechtigung,
einen Verein zur Unterstützung unkemittelter Schulkinder, ohne Unterschied...
der Religion, gegründet, und als Gründungs-Kapital 1500 Gulden, seine...
Gattin hingegen einen verworbenen Damen-Kirchenspiegler.
Der wahre Sachverhalt, wie ich ihn von dem größten Theil der...
hiesigen Bevölkerung höre, ist folgender:
Am 19. October 1867 legten einige Herren eine kleine Summe zu...
sammen, um hienit arme verwaisete Schulkinder zu unterstützen, an welsch...
wohlthätiger That sich noch andere Herren anschlossen, und hiedurch der...
Gedanke zur Errichtung eines wohlthätigen Vereines entstand, der heute...
schon ziemlich blüht.
Die Vereinsmitglieder haben beschloffen, um das Kapital zu ver...
größern, einen Ball zu veranstalten, dessen Reinertrag diesem Zwecke ge...
widmet werden soll; ich selbst wurde zu diesem Balle geladen und sand...
auf der Einladungskarte die Herren M. Löwy als Präses, J. Wachspreß...
als Vice-Präses, und Julius Fleissig als Secretär verzeichnet.
Ihre im geschätzten Blatte Nr. 306 verzeichnete Neuigkeit am Tage...
des Balles lesend, erkundigte ich mich, wie sich denn das verhält, daß...
nachdem Herr Heinrich Schul Präses und Gründer, nicht als Solcher auf...
den Karten stünde? und ich höre folgendes:
Einige Tage vor Eröffnung des Balles, als aber derselbe schon...
beschlossen war, stellte Herr H. Schul dem Comité den Antrag, ihn als...
Gründer dieses wohlthätigen Vereines zu declariren und zum lebenslänglichen...
Präses zu ernennen, hingegen er 1500 fl. dem Fonde beisteuern will, und...
zwar folgender Art: Gleich nach seiner Ernennung zum Präses, eine Grund...
entlastungs-Obligation von 500 fl., die heute nur einen Werth von circa...
300 fl. repräsentirt, 500 fl. nach seinem und 500 fl. nach seiner Gattin...
Ableben. Die letztern zwei angelegten Raten sind aber, ohne Sicherstellung,
bei einem Kaufmanne nur Schimäre.)
Die ganze hiesige Bevölkerung bezweifelt den Willen des Herrn...
H. Schul.
Würde es aber Herr Schul auch ernstlich mit diesem Gesekente unter...
den angetragenen Bedingungen meinen, so glaube ich nicht, daß die Herren...
Gründer es unter diesen Bedingungen annehmen würden, ihn als Gründer...
zu declariren, da doch wahrlich klos ein solch wohlthätiger Gedanke 1500 fl.
aufwiegt.
Sollte übrigens Herr H. Schul eine so große Summe bedingungs...
los dem Vereine zukellen, so hätte er sich ein großes Verdienst bei dem...
Vereine erworben, und das Vereins-Comité, dies berücksichtigend, wird...
ihm gewiß eine schöne Stelle zusprechen.
Dies, geehrter Herr Redacteur, ist der wahre Sachverhalt der Ent...
stehung des israelitischen wohlthätigen Vereines zu Fogaras, und bitte Sie,
des allgemeinen Interesses halber, diese Zeilen in Ihrem geschätzten Blatte...
aufzunehmen.
Hochachtungsvoll
J. Robn m. p.
Für den, dem verbliebenen Gottlieb Laube, Apotheker-Gesellen, von...
seinen Altersgenossen, treuen Freunden und dem erang. Seminarin, erwie...
senen letzten Freundschaftsbedienst, sagen die Anverwandten ihren wärmsten,
innigsten Dank.
Heute Donnerstag, den 30. Januar 1868,
im Redouten-Saale zum
„römischen Kaiser“:
Grosser
NOBEL-
Mäskchen-Ball.
(Für Nähere beziehnct der große Anschlagzettel.)
Telegr. Wiener Cours vom 29. Januar 1868.
5% Metallloans 56.90 Creditactien 186.40
Mit Mai- und November-Zinsen 57.90 London 120.15
5% National-Anlehen 65.80 Silber 111.
1860er Staats-Anlehen 84.10 K. l. Ming-Dollarn 5.74
Banctactien 672.
Dem heutigen Blatte ist der Prospect des Kochbuchs:
„Süddeutsche Küche“ beigegeben.
H. Meier-Kaufmann

Fremden-Liste. Angelommen am 30. Januar. Kaiserlicher Hof. Victor Ritter v. Offenheim, General-Director der Eisenbahn; Baron Weill; Anton Kinnel, Secretär, von Wien. Medicischer Hof. Eiam und Gschiff, Student, von Darleeg. Leopold Burian, Privatier, von Radweh. Johann Stolz, Decouneur; Heinrich Mäg, Techniker; Carl Mäg, Jurist, von Medisch.

Caféhaus-Eröffnung. Sonntag am 2. Februar 1868 findet die Eröffnung des neuen, mit allen Annehmlichkeiten der Bequemlichkeit ausgestatteten Kaffeehauses, Heltauergasse No. 140 (Dr. Jikeli'sches Haus), statt, und ladet der Unternehmer zu zahlreichem Besuche höflichst ein. 1-3

Licitation. Am 4. Februar l. J. und den darauf folgenden Tagen, von 9 Uhr Vormittags an, werden im rückwärtigen ersten Stocke des Hauses Nr. 159, Heltauergasse, verschiedene polirte und weiche Möbeln und sonstige Haus-, Küchen- und Keller-Einrichtungstücke und Geschirr, ein schöner Vorsteherbund u. dergleichen, wegen Abreise, licitante veräußert. Auch bis dahin werden von diesen Objecten an jedem Dienstage und Freitag von 10 bis 1 Uhr Mittags aus freier Hand verkauft. Hermannstadt, am 16. Januar 1868.

Press-Germ, das Pfund mit 45 Kr. 6. W. loco Broos, aus der Brooser Spiritus- und Press-Germ-Fabrik des Steiner & Dahinten. Aufträge werden nach allen Richtungen pünktlich effectuirt. 2-6

In der Samen-Handlung von Eifler & Comp. in Wien, III. Bezirk, Hauptstraße 10, sind in bekannter zuverlässiger Qualität zu haben: Gemüsesamen, die vorzüglichsten Sorten zum Frühbau und späteren Cultur, Landwirthschafts-, Wald-, Flor-, Blumensämereien u. dergleichen in reicher Auswahl unter Aufsehung reeller Verdingung. Die Firma ist bemüht, alle Vortheile gegen das Ausland zu bieten, gibt bereitwillig Preisverzeichnisse und jede Auskunft und ist zu Gegenseitigkeiten und sonstigen Bejorgungen bereit. 1-3

Kärntnering Nr. 15. Der neu eröffnete „Tapeten-Bazar“ in Wien, Kärntnering Nr. 15, vis-à-vis dem Palais Prinz Württemberg, renommirt durch seine reelle und solide Bedienung, empfiehlt sein großes Lager der neuesten französischen und englischen Papiertapeten, per Rolle von 18 Fr. anwärts, ferner Holz-Nonleauq von fl. 1.80 anwärts, transparente „2-“ 1 Zimmer ca. 12' im Quadrat, ohne Spalterarbeit, u. fl. 4.50 anwärts. (Für Wandstoffe und reine Spalterarbeit wird garantiert.) Wohnungen werden sowohl hier als auf dem Lande zur vollständigen Einrichtung übernommen. — Muster und Preis-courante werden auf Verlangen gratis übersendet. Achtungsvoll G. J. Fischer. Kärntnering Nr. 15. Tapeten-Bazar.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt am 29. Januar 1868: 23, 25, 13, 68, 53. Die nächsten Ziehungen sind am 12. u. 26. Februar 1868.

Kunden-Anzahl in den österr. Provinzen, Siebenbürgen inbegriffen, bereits 9500! An das P. T. Publicum Oesterreich's macht die Geschäftsleitung der größten Leinwand- & Wäsche-Fabrik im Eckgewölbe der Simelefortgasse, E. FOGL, im Eckgewölbe der Simelefortgasse, Wien, Kärntnerstrasse 27. „Zum Erzherzog Karl.“ Die Anzeige, daß sie bei den Industrie-Ausstellungen mit den höchsten und zwar mit silbernen Medaillen einzig und allein ausgezeichnet wurde. Indem wir alle brieflichen Aufträge (in jeder beliebigen Sprache) gegen Geldeinsendung, Bahn- oder Postnachnahme (bei Uebernahme des Waaren-Paquets) überalhin zu versenden bereit sind, führen wir unter vollster Garantie nachstehendes Verzeichnis zu bedeutend herabgesetzten Fabrikspreisen an: Herrenhemden (Halsumfang ist anzugeben) à fl. 1.50, 2, 3, 4, 5 bis fl. 6 die allerbesten. Damenhemden glatt à fl. 1.80, fl. 2, feine geschlungen fl. 2 1/2, sowie Schweizer Form, ganz neue Formen mit Stickereien à fl. 3, 3 1/2, 4, 5, so auch allerfeinste Leinen- und Batisthemden mit Stickerei, auch Spitzen (Fantaisie parisienne) à fl. 6 bis fl. 8. Damen-Nachthemden mit langen Ärmeln à fl. 3 1/2, auch gestickt fl. 5 bis fl. 6. Herren-Unterhosen à fl. 1, 1.50, 2, 2 1/2 bis fl. 3, Reitschnitt, französ. und ungar. Façon. Damen-Hosen aus Leinen, Percail oder Barchent fl. 2, 2 1/2 bis fl. 3 mit Stickereianlag. Damen-Neglige oder Nacht-Corsetts aus Percail oder feinstem Barchent à fl. 2 bis fl. 2 1/2, aus Leinen oder französis. Batist u. d. Stickerei fl. 3 1/2, 5 bis fl. 6. Damen-Unterwäsche aus Percail à fl. 3, aus feinstem couvert oder feinstem Roß-Barchent à fl. 4, mit Schlung und Stickerei-Einlege fl. 5, 6 bis fl. 8 in Schleppe (Nouveautés). Damen-Strümpfe oder Herren-Fuß-Strümpfe das Duzend à fl. 5, 6, 8 bis fl. 10 die feinsten. Herren-Winter-Keibel oder gepolte Unterhosen à fl. 2, 3 bis fl. 4 die allerbesten. Luxus-Herrenhemden mit kunstvoller Brust (Halsumfang anzugeben) à fl. 6, 7 bis fl. 8. Ronell-Herrenhemden in allen Farben à fl. 4 1/2, 5 bis fl. 6 (Halsumfang anzugeben). Halbleinen, neueste Façon, pr. Duzend fl. 2, 3 bis fl. 4 (Halsumfang anzugeben). 1 Duzend Leinen-Taschentücher à fl. 1.50 bis fl. 2 kleine; größere und feinere à fl. 2 1/2, 3 1/2, 4, 5, 6 bis fl. 8. 1 Duzend Zwirn-Batisttücher für Damen à fl. 5, 7, 9 bis fl. 10 die feinsten. Servietten oder Handtücher pr. Duzend nur fl. 5, 6, 7 bis fl. 9 in Zwirn-Damast. 1 Leinen-Tischgarntur für 6 Personen (1 Tisch mit 6 passenden Servietten) à fl. 5, 6, 8 bis fl. 10 im feinsten Damast. 1 Tischgarntur für 12 Pers. (d. i. ein großes Tafeltuch mit 12 passenden Servietten) à fl. 10, 12, 16 bis fl. 20 im feinsten Damast. 30 Ellen farbige Bettzeug à fl. 8, 9, 10 bis fl. 12 das allerbeste. 30 Ellen Damast-Leinwand gebleicht, auch Doppelschwarz umgebleicht, zu fl. 7.50, 9.50, 11, 13, 15 bis fl. 18 die schönsten. 30 Ellen 3/4 breit allerbeste Hamburger Leinwand à fl. 15, 16, 18 bis fl. 20 die allerbeste. 38ellige Creas- oder Wirthschafts-Leinwand à fl. 14, 16, 18 bis fl. 20 die schönste. 40 bis 42 Ellen vorzügl. Webenleinen (zu feiner Bettwäsche od. 12 Damenhemden) fl. 14, 15, 18, 22 bis fl. 24 die allerfeinsten. 48ellige belgische Webenleinen à fl. 22, 25, 30 bis fl. 35, für Hemden sehr zu empfehlen. 50 u. 54 Ell. unvergleichlich gute Hamburger od. Holländer Weben (Ganzgepinnt u. 3/4 breit) zu 20, 25, 30, 35, 40, 50 bis fl. 60. Die Herren k. k. Offiziere erhalten für den Betrag von 35 fl. 1 Duzend Halsstreifen mit Schmelz, 6 Stück Leinen-Taschentücher, 3 Stück Batisttücher, 4 Stück Handtücher, alles gestickt, 6 Paar Zwirn- oder Woll-Fußstrümpfe, 2 Trikot Keibel, 2 gepolte Unterhosen, 4 Leinen-Unterhosen, 6 Stück und zwar 3 Stück feinstes englisch Strümpf und 3 Stück feine Leinenhemden, 4 Paar Creas-Manchetten und 6 Stück Strickstrümpfe (Halsumfang anzugeben). Gratis für dessen Diener ein Hemd. Senden, welche nicht bestens passen, werden retour genommen. Briefliche Bestellungen laut oben gedrucktem Preis-Courant, aus den Provinzen werden gegen Geldeinsendung oder Nachnahme unter Garantie bestens zugesichert und Briefe bittet man zu adressiren an die Leinen- und Wäsche-Fabrik, Kärntnerstraße No. 27, im Eckgewölbe der Simelefortgasse „Zum Erzherzog Karl“, Wien. Kunden oder Käufer von je 50 Gulden erhalten 6 Servietten gratis. 14-24

DORSCH, LEBERTHRAN MEHR JODIRTER RETTIG-SYRUP GRIMMALT & CO. APOTHEKER PARIS. Wer einmal empfunden, wie unangenehm der Geschmack des Leberthrans ist, wird mit Freuden nach einem Mittel greifen, welches denselben nicht nur wegnimmt, sondern in seiner Wirkung übertrifft. — Der „Jod-Rettig-Syrup“ ist das natürliche Surrogat des Leberthrans, nur mit dem Unterschied, daß er angenehm zu genießen ist und die Verdauung befördert, während der Leberthran bediente, nämlich bei Scrophulose, Lungentuberculose, Marasmus (englische Krankheit), und zwar mit größerem und sicherem Erfolge. Preis: 2 fl. 50 Kr. — Haupt-Depot für Bestellungen in gros: J. v. Török in Pest; ferner zu haben in Hermannstadt bei J. B. Wiffelbacher & Söhne. 11-24

Es gilt nur eine Probe, um sich von den staunend billigen Preisen der unten verzeichneten Gegenstände zu überzeugen. Alle Waaren werden unter Garantie der besten Qualität verkauft. Man findet eine derartige große Auswahl von den neuesten, practischen, sowie hübschen Gegenständen, wie es in Wien keine zweite gibt; es ist gefast für Jung und Alt, so daß man für eine Bagatelle ein schönes passendes Geschenk sowohl für Damen, Herren, als auch für Kinder jeden Alters und Standes in tausendfacher Auswahl finden kann. Ein Preisverzeichnis erhält Jedermann nach genauer Angabe der Adresse gratis franco zugesandt; es ist daher für die P. T. Bewunderer sehr vortheilhaft, sich ein solches Exemplar kommen zu lassen, indem darin sowohl der Preis, als auch die Benennung aller am Lager sich befindlichen Gegenstände genau ersichtlich ist. Die Bestellungen geschehen entweder mit Nachnahme oder gegen Einzahlung des Betrages. Auszug verschiedener Artikel neuester Fabrication Motto des Hauses: Auch billige Waare kann gut sein! Compl. eingerichtete Rauchgaranturen aus echtem Meerfischmehl mit Pfeffer, in einem Ems, Linsenformat, je nach Zahl der Füllung mit verschiedenen Sorten und Weiten für allerlei Cigaretten und Tabak, mit Feuerzeuge, Lunte, Cigaretten-Maschinen und Papier und anderen Rauchrequisiten, per Stück fl. 3, 4, 5, 6, 8. Seiden-Halsbinden für Herren, 1 Stück schwarz oder celestin 25, 35, 45, 60 Kr. Moderne Seiden-Charapes zu 80 Kr., fl. 1, 1.50. Beste Hofentwürfe, dauerhaft und practisch, 1 Paar aus engl. Zwirn 45, 60, 80 Kr., aus Seide 90 Kr., fl. 1.20, 1.50. Papiertapeten. Eine schön ausgestattete Carvellope, gefüllt mit verschiedenen Rauchpapieren und Converts, 1 Stück 25, 25, 50, 60, 80 Kr., fl. 1. Schreibmappe ohne Einrichtung 80 Kr., fl. 1, 1.50, 2, mit completer Schreib-einrichtung fl. 2, 3, 4. Photographie-Alboms in 100facher Auswahl, eigene Fabrication. 1 Stück für 25 Bilder 35, 50, 80 Kr., fl. 1. feinste Sorte fl. 1, 1.50, 2, 3. 50 Bilder 60, 80 Kr., fl. 1, 1.20. feinste Sorte fl. 1.50, 2, 3, 4, 5. 100 Bilder fl. 3, 4, 5, 6, 8. Fabriks-Lager von Maschinen, 1 Stück 5, 10, 20, 30, 50 Kr. Verschiedene Damen-Recessairs mit completer Näh-Einrichtung, per Stück 60, 80 Kr., fl. 1, 2, 3, 4, 5, je nach Ausstattung. Fabriks-Lager von französischen Oeuglähnen, per Stück fl. 3, 4, 5, 6, 8, 10, welche beim Spinnen das Doppelte leisten. Schönst ausgestattete Damen-Batisthemden aus Leder und Stoff, 1 Stück fl. 1.50, 2, 2.50, 3, 4, 5. Neueste Schmuckgegenstände, moderne Façon, aus Metall ausgeführt, welches immer die Goldfarbe behält, und daher aufs Täuschendste dem echten Schmuck ähnlich ist. Brochen, 1 Stück fr. 40, 60, 80, fl. 1, 1.50, 2. Ohrgehänge, 1 Paar fr. 60, 80, fl. 1, 1.50, 2. Bracelets, 1 Stück fr. 50, fl. 1, 1.50, 2. Medaillons 1 Stück fr. 20, 25, 35, 50, 65. Stecknadeln fr. 80, fl. 1, 1.50, 2, 3. Ringe mit Steinen fr. 30, 40, 50. Halsketten fr. 80, fl. 1, 1.50. Schmuck für Herren fr. 20, 30, 40, 60. Chemisetten-Knöpfe, 1 Stück fr. 10, 15, 20, 30. Manchetten-Knöpfe, 1 Paar fr. 20, 30, 50, 80. Kragen-Knöpfe zu 5 und 10 Kr. Ganze Garanturen Chemisetten- und Manchetten-Knöpfe, schöne Ausführung, fr. 50, 80, fl. 1, 1.50. 1 Bund Uhr-Anhänger, sehr hübsch zusammengestellt, fr. 60, 80, fl. 1. Der modernste Stahlstern, zum Anheften an vielen feingeschliffenen Silberstücken. 1 Broche fr. 40, 60, 80, fl. 1. 1 Broche in Silber gefast, fl. 1.50, 2, 3. 1 Paar Ohrgehänge, fr. 50, 60, 80, fl. 1. 1 Paar Ohrgehänge, in Silber gefast, fl. 1.50, 2, 3, 3.50. Feinst ausgeführter Brillantstern, selbst der Fachmann kann hierdurch getäuscht werden. Dieser Stern ist echt in Silber gefast, mit Goldunterlagen und Rubel versehen, die nachgehobenen Brillanten sind aus dem feinsten geschliffenen Bergkristall, welche das lebhafteste Feuer verlieren; auch sind andere Edelsteine unfehlbar nachgemacht. 1 Broche fl. 4, 5, 6. 1 Paar Ohrgehänge fl. 4, 5, 6. 1 Paar Chemisetten-Knöpfe fl. 2.50, 3.50, 4.50. 1 Stück Creas-Nadel fl. 1.80, 2.80, 3, 4. Brillant-Ringe aus Gold fl. 1.20, 1.50, 2, 3. Krone und Perle als Collier fl. 2, 3, 4. Trauerstern, schwarz, schönste Façon und sehr dauerhaft, aus Glas, 3/4 Lava und Hühnerhorn. 1 Broche fr. 20, 30, 50, 80, fl. 1. 1 Paar Ohrgehänge fr. 25, 35, 50, 80, fl. 1. 1 Stück Bracelet fr. 30, 60, 80, fl. 1. 1 Stück Halskette fr. 50, 80, fl. 1. 1 feine Uhrkette fr. 15, 30, 60. 1 Halskette fr. 30, 80, fl. 1. 1 Chemisetten-Knopf fr. 4. 1 Paar Manchetten-Knöpfe fr. 15, 20, 30, 40. 1 Stecknadel fr. 20, 40, 60, 80. Großes Fabriks-Lager von In- und Ausländer Parfums, Seifen, Oele und Pomaden, sowie anderer Toilette-Artikel. Unglaublich, aber doch Wahrheit! Salon-Uhren von Bronze mit Glaszür und Postament. 1 Stück kleine . . . fl. 2- | 1 Stück mittelgroß fl. 3.20 | 1 große . . . fl. 2.60 | 1 größte . . . fl. 4.50 Hübsche Zimmer-Uhren mit Porcellan-Vordertheil. 1 Stück ohne Schlagwerk fl. 2, 3, 3.80. 1 mit Schlagwerk fl. 3.50, 4.50. Für Dauerhaftigkeit und Nichtzittern vorzuziehen. Ueber Vortrag den Landtags-Abgeord. bei Meiner ungarischer Wien, am 24. Drang zum danken in Bezug auf Wir finden Sie Kronstadt erschienen ausgesprochen. Im sich der Geist des Festigkeit zu regen, ange für das Siebenbürgen beschäftigte sich zum Endeberg; weil sich die Menge thätiger und Dreierlei-System u. Vauersande fehlte, u. Rufer besserer Wirth wie diese Auffassung Pläge mit Schwaben Versuch mußte schon dieses keine Ansehung Die Schwaben konnte nicht finden. Dem Herrn Jahre 1847 mit der Kronstadt 1847 auf Weise von den Deute Mund gewesen. Die arabische font, sinnig, und da nur eine als Beispiel Ein Geizhals Passora lebenden G von dem er in G So machte Unterrichts bei diesen als ein demüthiger rungswürdigen Vor — Sei mir möchtest wohl zwar allein es ist besser, auf den Markt, we bewirthen könne, de So gingen fr — Hast Du und süß wie Butter — Du hörst, jora zu seinem G muß Butter etwas wir kaufen lieber Sie gingen b händler und fragten

Das erste österr. Commissions-Geschäft des A. Friedmann in Wien, Praterstrasse Nr. 26. 9-12

Erste mit Ausnahme des Sonntags täglich. Ro für das halbe Jahr 6 des Vierteljahr 3 fl. Monat 1 fl. Mit Postverdingung In Italien: halbjährig 8 fl., vierteljährig 4 fl. In Ausland: vierteljährig 5 fl. Redacteur: Th. Steinhäuser. Filial-Abonnement Kaufmann; in W. Nro. 27. Einladung in loco 3 fl. in loco 2 fl. Hermannstadt. Ueber Vortrag den Landtags-Abgeord. bei Meiner ungarischer Wien, am 24. Drang zum danken in Bezug auf Wir finden Sie Kronstadt erschienen ausgesprochen. Im sich der Geist des Festigkeit zu regen, ange für das Siebenbürgen beschäftigte sich zum Endeberg; weil sich die Menge thätiger und Dreierlei-System u. Vauersande fehlte, u. Rufer besserer Wirth wie diese Auffassung Pläge mit Schwaben Versuch mußte schon dieses keine Ansehung Die Schwaben konnte nicht finden. Dem Herrn Jahre 1847 mit der Kronstadt 1847 auf Weise von den Deute Mund gewesen. Die arabische font, sinnig, und da nur eine als Beispiel Ein Geizhals Passora lebenden G von dem er in G So machte Unterrichts bei diesen als ein demüthiger rungswürdigen Vor — Sei mir möchtest wohl zwar allein es ist besser, auf den Markt, we bewirthen könne, de So gingen fr — Hast Du und süß wie Butter — Du hörst, jora zu seinem G muß Butter etwas wir kaufen lieber Sie gingen b händler und fragten